

Lesefassung

Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2019

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand, dieser hier vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Rainer Striebel,
- BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Lesefassung unter Einarbeitung

des 1. Nachtrages vom 13.12.2019 = gelb gekennzeichnet

Inhalt

- Teil 1: Allgemeine Grundsätze
Teil 2: Festlegung der regionalen Euro-Gebührenordnung
Teil 3: Berechnung der Gesamtvergütung in Thüringen

1. Protokollnotiz - Grundsätze für das Verfahren der Benennungsherstellung
2. Protokollnotiz - Mehrkostenregelung gemäß § 33 Abs. 9 SGB V

Anlagen

- Anlage 1 Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2019
- Anlage 1a Berechnung des kassenspezifischen Anteils am EGV-Förderfonds gemäß Teil 3, § 3 Abs. 5 bzw. 6 je Quartal 2019 (Teile 1 und 2)
- Anlage 2 Leistungen des EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
- Anlage 2a Zuschläge für EBM-Leistungen aus dem EGV-Förderfonds gemäß Teil 3, § 3 Abs. 5 bzw. 6 (Teile 1 und 2)
- Anlage 3 Kassenartenübergreifende regionale Sondervereinbarungen
- Anlagen 3a – f Kassenartenindividuelle regionale Sondervereinbarungen
- Anlage 4 Sachkostenformular
- Anlage 5 Ergänzende Regelungen zur Transparenz des Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V
- Anlage 6 Besondere Begründung der Förderungswürdigkeit der Leistungen im Sinne von § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V

Teil 1

Allgemeine Grundsätze

Präambel

Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen sowie der tangierenden Beschlüsse/Empfehlungen des (Erweiterten) Bewertungsausschusses ((E)BA) vereinbaren die Vereinbarungspartner nachfolgende Vergütungsregelungen für die vertragsärztliche Versorgung im Jahr 2019. Diese gemeinsam und einheitlich geschlossene Vereinbarung wird als Anlage 1 Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

§ 1

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Kündigung eines kassenartenspezifischen Gesamtvertrages berührt die Weitergeltung dieser Vereinbarung nicht.

§ 2

Weiterentwicklung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)

Der mit dem Vergleich vom 24.05.2013 insgesamt festgelegte Behandlungsbedarf stellt den angemessenen medizinisch notwendigen Behandlungsbedarf des Jahres 2013 als Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung der MGV nach den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen dar. Für die Zukunft werden zur Weiterentwicklung der MGV aufgrund der Morbiditätsstruktur ausschließlich jahresbezogene Veränderungsdaten herangezogen. Gesetzesänderungen, Beschlüsse des (E)BA und BSG-Entscheidungen zu den einschlägigen gesetzlichen Regelungen sind zu berücksichtigen.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung vereinbart werden, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 4

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und der Anlagen bedürfen der Schriftform und sind einvernehmlich zwischen den Vereinbarungspartnern bzw. bei kassenarten-individuellen regionalen Sondervereinbarungen gemäß der Anlagen 3a bis 3f nur zwischen dem jeweiligen Landesverband der Krankenkassen bzw. den Ersatzkassen und der KVT abzustimmen. E-Mail sowie die elektronische Form nach §§ 126a bzw. 127 Abs. 3 BGB wahren die Schriftform nicht.

Teil 2

Festlegung der regionalen Euro-Gebührenordnung

§ 1

Festlegung des regionalen Punktwertes in Thüringen

- (1) Der regionale Punktwert in Thüringen gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V wird in Höhe des durch den Beschluss des EBA in seiner 57. Sitzung am 21. August 2018 zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes für das Jahr 2019 festgelegten Orientierungswertes vereinbart.
- (2) Der regionale Punktwert beträgt demnach 10,8226 Cent.

§ 2

Regionale Euro-Gebührenordnung

- (1) Die Höhe der Vergütungen für in Punkten bewertete Leistungen des EBM ergibt sich grundsätzlich aus der Multiplikation des Punktwertes nach § 1 und der jeweiligen Leistungsbewertung in Punkten.
- (2) Die Preise für in Punkten bewertete Leistungen werden in einer regionalen Euro-Gebührenordnung abgebildet.
- (3) In Euro ausgewiesene Leistungen sollen grundsätzlich in der im EBM festgelegten Höhe vergütet werden.
- (4) Leistungen des EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (EGV) werden grundsätzlich nach den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.
- (5) Sofern zwischen den Partnern der Gesamtverträge Leistungen vereinbart werden, welche nicht im EBM enthalten sind, werden diese Leistungen mit den jeweils vereinbarten Preisen vergütet. Die Preise werden als besondere regionale Gebührenordnungspositionen in die regionale Euro-Gebührenordnung einbezogen.

§ 3

Bekanntmachung

Die KVT gibt die regionale Euro-Gebührenordnung öffentlich bekannt.

Teil 3 Berechnung der Gesamtvergütung in Thüringen

§ 1 Grundsätze

Die Gesamtvergütung wird mit Wirkung für die jeweiligen Krankenkassen und deren Versicherten einschließlich des nach § 264 Abs. 2 bis 6 SGB V berechtigten Personenkreises mit Wohnort in Thüringen vereinbart. Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes nach § 264 Abs. 1 SGB V sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

§ 2 Ermittlung der MGV

- (1) Rechtsgrundlage für die Ermittlung der MGV ist § 87a Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 SGB V.
- (2) Die MGV je Krankenkasse wird gemäß **Anlage 1** wie folgt ermittelt:
 - a) Grundlage der Vereinbarung der Behandlungsbedarfe sind die gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V vereinbarten und um selektivvertragliche Leistungen bereinigten Behandlungsbedarfe des Vorjahresquartals für alle Versicherten mit Wohnort im Bezirk der KVT. Hierfür sind die Daten der jeweils geltenden Beschlüsse des BA (KASSRG87aMGV_SUM) maßgebend. Dazu werden im Vorfeld die Versichertenzahlen sowie der Behandlungsbedarf quartalsweise bilateral zwischen der KVT und den Krankenkassenverbänden abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird von der KVT für die Kassenart und kassenartenübergreifend zusammengefasst und den Krankenkassenverbänden mitgeteilt.

Für die weitere Ermittlung der kassenspezifischen Anteile wird die ermittelte Ausgangsgröße des Behandlungsbedarfs wie folgt erhöht:

- um den erwarteten Mehrbedarf für die GOP 34600 gemäß dem Beschluss des BA in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018; der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Häufigkeit der entsprechenden GOP im jeweiligen Vorjahresquartal mit 107 Punkten,
 - um den erwarteten Mehrbedarf für die GOP 03000 und 04000, eingegrenzt auf die Altersklasse „ab Beginn des 76. Lebensjahres“ (GOP 03005 und 04005) ggf. einschließlich Suffices und Pseudoziffern gemäß dem Beschluss des BA in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018; der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Häufigkeit der entsprechenden GOP im jeweiligen Vorjahresquartal mit einem Punkt **und**
 - um den erwarteten Mehrbedarf für die GOP 06211 ggf. einschließlich Suffices und Pseudoziffern gemäß dem Beschluss des BA in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019; der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Häufigkeit der entsprechenden GOP im jeweiligen Vorjahresquartal mit zwei Punkten (ab dem 2. Quartal 2019). **(mit Wirkung zum 01.04.2019)**
- b) Die ermittelte Ausgangsgröße des Behandlungsbedarfs nach Buchstabe a) wird für die weitere Ermittlung der kassenspezifischen Anteile wie folgt erhöht:
- um die Leistungsmenge der Gebührenordnungsposition (GOP) 30800 des Vorjahresquartales aus ARZTRG87aKA_SUM unter Anwendung einer KV-

spezifischen Abstufungsquote von eins gemäß dem Beschluss des EBA in seiner 45. Sitzung am 26. Januar 2016 i. V. m. dem Beschluss des BA in seiner 416. Sitzung – schriftliche Beschlussfassung (für das 1. Quartal 2019),

- um 380.315 Punkte je Quartal für den für den Bezirk der KVT aufgrund der Einführung der GOP 32151, 32720 bis 32727, 32750, 32759 bis 32763, 32772 und 32773 in den EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie und den damit innerhalb der MGV erwarteten Mehrbedarf gemäß Beschluss des EBA in seiner 54. Sitzung am 14. März 2018 (für das 1. und 2. Quartal 2019),
- um 126.107 Punkte je Quartal für den für den Bezirk der KVT aufgrund der Einführung der GOP 01624 in den EBM für eine Verordnung medizinischer Vorsorge für Mütter oder Väter und den damit innerhalb der MGV erwarteten Mehrbedarf gemäß Beschluss des BA in seiner 417. Sitzung – schriftliche Beschlussfassung (für das 1. bis 3. Quartal 2019),
- um 48.706 Punkte je Quartal für den Bezirk der KVT aufgrund der Einführung der GOP 19317 in den EBM für Grading und immunhistochemische Bestimmung des Rezeptorstatus im Mammographie-Screening und den damit innerhalb der MGV erwarteten Mehrbedarf gemäß Beschluss des BA in seiner 423. Sitzung am 28. Juni 2018 (für das 1. bis 3. Quartal 2019),
- um die Leistungsmengen der palliativmedizinischen Leistungen der Abschnitte 3.2.5 (GOP 03370 bis 03374) und 4.2.5 (GOP 04370 bis 04374) EBM des Vorjahresquartals unter Beachtung der KV-spezifischen Abstufungsquote des Vorjahresquartals aufgrund der Eingliederung in die MGV gemäß Beschluss des BA in seiner 408. Sitzung – schriftliche Beschlussfassung (ab dem 4. Quartal 2019),
- um die Leistungsmenge der GOP 22220 und 23220 des Vorjahresquartales aus ARZTRG87aKA_SUM unter Anwendung der KV-spezifischen Abstufungsquote gemäß dem Beschluss des BA in seiner 407. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),

sowie bereinigt:

- um die gemäß Beschluss des BA in seiner 416. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) ermittelten Beträge für die Bereinigung der Leistungen für die Verordnung von Rehabilitation GOP 01611 (für das 1. Quartal 2019), wobei die Abstufungsquote auf eins gesetzt wird,
- um Leistungen, die aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V entsprechend dem Beschluss des BA in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu bereinigen sind,
- um alle für das jeweilige Vorjahresquartal aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichts gemäß den jeweils geltenden Beschlüssen des BA für den Bezirk der KVT ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumen **und**
- um 5,5 Mio. Punkte gemäß Beschluss des BA in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 für die Behebung des Kassenwechslereffekts (ab dem 1. Quartal 2019). **(mit Wirkung zum 01.01.2019)**

c) Dies ergibt den angepassten Behandlungsbedarf des jeweiligen Vorjahresquartals über alle Krankenkassen.

d) Der jeweilige kassenspezifische prozentuale Anteil am angepassten Behandlungsbedarf des Vorjahresquartals aller Krankenkassen wird ermittelt auf der Grundlage der

im Vorjahresquartal für Versicherte einer Krankenkasse mit Wohnort in Thüringen abgerechneten Leistungen (ARZTRG87aKA_IK) nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung (die im Abrechnungsquartal der MGV in Thüringen angehören) im Verhältnis zu den für Versicherte aller Krankenkassen mit Wohnort in Thüringen im Vorjahresquartal abgerechneten Leistungen (ARZTRG87aKA_SUM) nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung (die im Abrechnungsquartal der MGV in Thüringen angehören). Leistungen der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme (Satzarten ARZTRG87aNVI) werden abgezogen.

- e) Der kassenspezifische Aufsatzwert je Abrechnungsquartal ergibt sich aus der Multiplikation des Behandlungsbedarfs gemäß Buchstabe c) und dem kassenspezifischen prozentualen Anteil gemäß Buchstabe d).

Zudem erfolgt bei der jeweiligen Krankenkasse die Hinzusetzung des für das Vorjahresquartal ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumens aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichts gemäß Beschluss des BA in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017.

- f) Dieser kassenspezifische Aufsatzwert wird korrigiert:

- um die Veränderung der kassenspezifischen Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal gegenüber dem Vorjahresquartal,
- um die kassen- und quartalsweisen Ergebnisse gemäß Schritt 5 (Beschluss des EBA in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 sowie ergänzende Beschlüsse), welche mit den für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils gegenüber dem Vorjahresquartal von den Gesamtvertragspartnern vereinbarten Veränderungen des Behandlungsbedarfs gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB V – unter Berücksichtigung weiterer ggf. regional vereinbarter Anpassungen – sowie der aufgrund von Beschlüssen des BA für die Jahre 2016, 2017 und 2018 anzuwendenden Anpassungsfaktoren fortzuentwickeln sind. Die kassen- und quartalsweisen Ergebnisse nach Anwendung der Anpassungsfaktoren des Jahres 2018 sind jeweils durch die im jeweiligen KV-Bezirk im jeweiligen Quartal des Jahres 2016 verwendete Versichertenzahl gemäß der Datenlieferung KASSRG87aMGV_IK zu teilen und mit der im jeweiligen KV-Bezirk für das jeweilige Quartal des Jahres 2019 gemäß Nr. 2.2.3 des Beschlusses Teil B des BA in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014 auf Basis der Datenlieferung ANZVER87a_IK tatsächlich festgestellten Versichertenzahl zu multiplizieren. Nach diesem Schritt sind die sich für das jeweilige Quartal ergebenden Beträge mit dem Faktor 0,18 zu multiplizieren und

- um die Leistungsmengen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V (TSVG-Konstellationen) gemäß Teil C Schritt 6 des Beschlusses des BA in seiner 444. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), beginnend vom Tag des Inkrafttretens der jeweiligen TSVG-Konstellation bis zum Tag vor dem jeweiligen Inkrafttreten im Folgejahr. **(mit Wirkung zum 11.05.2019)**

- g) *Hieraus ergibt sich der kassenspezifische Aufsatzwert des bereinigten Behandlungsbedarfs.*

- h) Der kassenspezifische Aufsatzwert des bereinigten Behandlungsbedarfs je Abrechnungsquartal wird um die Veränderungsrate der Morbiditätsstruktur in Thüringen nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V in Höhe von 0,6337 Prozent (50/50 Gewichtung der diagnosebezogenen und der demografiebezogenen Veränderungsrate) weiterentwickelt. Bei der gewichteten Zusammenfassung der diagnosebezogenen und der demografiebezogenen Veränderungsrate ergeben sich aufgrund

des Beschlusses des BA in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 keine Änderungen in der Gewichtung für das Jahr 2019.

Die Steigerung wird zu dem kassenspezifischen Aufsatzwert des bereinigten Behandlungsbedarfs nach Buchstabe g) addiert.

- i) Zu dem kassenspezifischen Aufsatzwert des bereinigten Behandlungsbedarfs nach Buchstabe h) sind die für das aktuelle Abrechnungsquartal aktualisierten vertragsübergreifenden Gesamtbereinigungsmengen bei Selektivverträgen je Versicherten der Krankenkasse, multipliziert mit der Differenz zwischen der Versichertenzahl der Krankenkasse im Abrechnungsquartal zu der Versichertenanzahl der Krankenkasse im Vorjahresquartal, zu addieren.
 - j) Auf den kassenspezifischen Aufsatzwert des bereinigten Behandlungsbedarfs nach Buchstabe h) erfolgt für Neueinschreiber in und Rückkehrer aus bereinigungsrelevanten Selektivverträgen sowie für Bestandsteilnehmer im Falle einer Änderung des Versorgungsumfangs des Selektivvertrages anschließend eine basiswirksame Differenzbereinigung im Abrechnungsquartal.
 - k) *Daraus ergibt sich der weiterentwickelte kassenspezifische Aufsatzwert des bereinigten Behandlungsbedarfs für das jeweilige Abrechnungsquartal.*
- (3) Die kassenspezifische MGV je Quartal ergibt sich aus der Multiplikation des weiterentwickelten kassenspezifischen Aufsatzwertes des bereinigten Behandlungsbedarfs je Abrechnungsquartal mit dem regionalen Punktwert in Höhe von 10,8226 Cent.
- (4) Bei Fusionen von Krankenkassen mit Versicherten in Thüringen wird für die neue (fusionierte) Krankenkasse ein neuer nach Versichertenzahlen gewichteter kassenspezifischer Aufsatzwert ermittelt.
- (5) Sofern Versicherte einer Krankenkasse ihren Wohnsitz im Ausland haben und diese in der Meldung der Versichertenzahlen enthalten sind, erfolgt die Abrechnung dieser Versicherten analog den übrigen Versicherten, d. h., dass in die Summe der Versicherten die Wohnausländer hinzuzurechnen sind.
- (6) Bei Krankenkassen, für die aus dem Jahr 2018 kein Leistungsbedarf und keine Versicherten zur Berechnung der MGV für das Jahr 2019 vorliegen und für die im Jahr 2019 erstmals Versicherte und Leistungsbedarf in Thüringen festgestellt werden, werden die vertragsärztlichen Leistungen, welche nach dieser Vereinbarung innerhalb der MGV zu vergüten sind, für einen Zeitraum von maximal 4 Quartalen mit dem nach dieser Vereinbarung geltenden Punktwert für Leistungen der MGV unter Anwendung der kassenartenindividuellen durchschnittlichen Abstaffelungsquote vergütet.

§ 3 Förderungswürdige Leistungen

- (1) Aufgrund der besonderen vertragsärztlichen Versorgungssituation werden folgende Leistungen gemäß § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V aus der MGV gefördert:
- konservative Augenheilkunde (GOP 06225),
 - Pflegeheimversorgung (GOP 01410H, 01411H, 01412H, 01413H und 01415),
 - neurologische oder psychiatrische Versorgung in Heimen (GOP 16231 und 21231),
 - Harnableitungen in der häuslichen Pflege, in Heimen oder Wachkomaabteilungen (GOP 02322 und 02323),

- neurologische und psychiatrische Gesprächsleistungen (GOP 14220, 16220 und 21220),
- Polysomnographie (GOP 30901).

Diese GOP werden mit einem Punktwertzuschlag in Höhe von 1,41 Cent auf den regionalen Punktwert gemäß Teil 2, § 1 dieser Vereinbarung vergütet. Die jeweiligen Zuschläge sind mit dem Großbuchstaben „T“ zu kennzeichnen.

- (2) Finanzmittel in Höhe von 0,54 Prozent der MGV werden zweckgebunden zur Förderung der fachärztlichen Grundversorgung verwendet und sollen zu einer Verbesserung der Versorgung in diesem Versorgungsbereich beitragen. Die Förderung erfolgt in Form eines Punktwertzuschlages auf den regionalen Punktwert gemäß Teil 2, § 1 dieser Vereinbarung für die Pauschalen fachärztliche Grundversorgung.

Hierunter zählen folgende Leistungen:

- Anästhesiologie (GOP 05220),
- Augenheilkunde (GOP 06220),
- Chirurgie (GOP 07220),
- Gynäkologie (GOP 08220),
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie (GOP 09220, 20220),
- Dermatologie (GOP 10220),
- Innere Medizin ohne Schwerpunkt (GOP 13220),
- Innere Medizin, Schwerpunkt Angiologie (GOP 13294),
- Innere Medizin, Schwerpunkt Endokrinologie (GOP 13344),
- Innere Medizin, Schwerpunkt Gastroenterologie (GOP 13394),
- Innere Medizin, Schwerpunkt Hämatologie/Onkologie (GOP 13494),
- Innere Medizin, Schwerpunkt Kardiologie (GOP 13543),
- Innere Medizin, Schwerpunkt Nephrologie (GOP 13594),
- Innere Medizin, Schwerpunkt Pneumologie (GOP 13644),
- Innere Medizin, Schwerpunkt Rheumatologie (GOP 13694),
- Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie (GOP 14214),
- Neurologie, Nervenheilkunde und Psychiatrie (GOP 16215, 21225, 21218),
- Orthopädie (GOP 18220),
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (GOP 22216),
- Psychotherapie (ärztliche und psychologische) sowie Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie (GOP 23216),
- Urologie (GOP 26220),
- Physikalische und Rehabilitative Medizin (GOP 27220).

Der Punktwertzuschlag ergibt sich quartalsweise aus dem zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumen dividiert durch die Punktmengen aus den Leistungsanforderungen der Pauschalen fachärztliche Grundversorgung. Die jeweiligen Zuschläge sind mit dem Großbuchstaben „T“ zu kennzeichnen.

- (3) Neben dem Ausweis des Gesamtförderbetrages im Formblatt 3 im Vorgang 970 übermittelt die KVT für die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Leistungen quartalsweise je Krankenkasse die Höhe der jeweiligen Förderungsbeträge je Leistung.
- (4) Zur Transparenz der Wirkungen der zweckgebundenen Förderung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung gemäß Abs. 2, welche zur Verbesserung der fachärztlichen Grundversorgung beitragen soll, übermittelt die KVT den Krankenkassenverbänden quartalsweise über alle Kassenarten die Aufteilung des Vergütungsvolumens nach Abs. 2 sowie die Höhe des jeweiligen Punktwertzuschlages für die Pauschalen fachärztliche Grundversorgung. Dabei sind für die betroffenen Fachgruppen – jeweils

durchschnittlich je Arzt – die Förderbeträge und die Honorare der vertragsärztlichen Tätigkeit darzustellen.

- (5) Für das Jahr 2019 stellen die Krankenkassen zusätzlich zur MGV nach § 2 einen nicht basiswirksamen EGV-Förderfonds in Höhe von insgesamt 2.953.674 Euro zur Förderung gemäß § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V zur Verfügung. Der Betrag gemäß Satz 1 wird gleichmäßig auf die vier Quartale des Jahres 2019 aufgeteilt.

Die jeweiligen Quartalsbeträge werden bei der arztseitigen Abrechnung für die Zahlung von Punktwertzuschlägen für folgende Leistungen verwendet:

- neurologische, psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Gesprächsleistungen (GOP 14220, 14222, 16220, 21220, 22220, 22221 und 23220) unter Berücksichtigung der Förderung gemäß Teil 3, § 3 Abs. 1,
- Allergie-Diagnostik (GOP 30110, 30111, 30120, 30121 und 30123),
- chronische Wunde (GOP 02311, 02312, 10330 und 10340),
- Chirurgie nach Hautkrebsscreening (GOP 10341, 10342, 10343 und 10344),
- Steuerung der weiterführenden Diagnostik/Therapie, insbesondere bei Hauttumoren (GOP 07345, 10345 und 15345),
- Sozialpädiatrie (GOP 04355),
- Förderung der konservativen Augenheilkunde in Form einer Aufstockung des Punktwertzuschlages für die augenärztliche Strukturpauschale GOP 06225 in Höhe von 0,19 Cent/Punkt (Differenzbetrag von 1,41 Cent auf 1,6 Cent).

Die GOP erhalten einen Punktwertzuschlag auf den regionalen Punktwert gemäß Teil 2, § 1 dieser Vereinbarung. Die jeweiligen Zuschläge sind mit dem Großbuchstaben „E“ zu kennzeichnen.

- (6) Ergänzend zum EGV-Förderfonds nach Abs. 5 stellen die Krankenkassen für das Jahr 2019 einen weiteren nicht basiswirksamen EGV-Förderfonds in Höhe von insgesamt 3.000.000 Euro zur Förderung gemäß § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V zur Verfügung. Der Betrag gemäß Satz 1 wird gleichmäßig auf die Quartale des Jahres 2019 aufgeteilt.

Die jeweiligen Quartalsbeträge verteilen sich in der arztseitigen Abrechnung wie folgt und werden für folgende Leistungen verwendet:

1. 250.000 Euro für Punktwertzuschläge für Leistungen
 - der Geriatrie (GOP 03362),
 - der Sozialpädiatrie (GOP 04355)
2. 250.000 Euro für Punktwertzuschläge für Leistungen
 - des konventionellen Röntgens (Kapitel 34.2 ohne 34.2.7 und 34.2.9 EBM),
 - der Radiosynoviorthese (GOP 17371 und 17373),
 - der orthopädisch-rheumatologischen Versorgung (GOP 18320 und 18700)

~~3. 250.000 Euro für konservative Augenheilkunde zur Erweiterung der Behandlungskapazitäten (Neupatientenmodell) bis 30.09.2019~~

3. 250.000 Euro für die Grundpauschalen (GOP 06210, 06211 und 06212) konservativ tätiger Augenärzte im Sinne der Regelung nach Nr. 6 der Präambel des Abschnitts 6.1 des EBM. (mit Wirkung ab 01.10.2019)

Die GOP erhalten einen Punktwertzuschlag auf den regionalen Punktwert gemäß Teil 2, § 1 dieser Vereinbarung. Die jeweiligen Zuschläge sind mit dem Großbuchstaben „F“ zu kennzeichnen. Der jeweilige Punktwertzuschlag ergibt sich aus dem jeweils zur

Verfügung gestellten Vergütungsvolumen dividiert durch die Leistungsanforderungen je Quartal. **(mit Wirkung ab 01.10.2019)**

~~(6a) Die Förderung der konservativen Augenheilkunde nach Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt umgesetzt:~~

~~1. Je konservativ behandelten Patienten erfolgt eine behandlungsfallbezogene Förderung in Höhe von 30,00 Euro (GOP 06225F Leistungslegende gemäß Anlage 2a, Teil 2) im Zusammenhang mit der Abrechnung der augenärztlichen Strukturpauschale GOP 06225, sofern dieser Patient in den letzten acht Quartalen in derselben Praxis nicht konservativ betreut wurde und folglich in diesem Zeitraum keine Abrechnung der augenärztlichen Strukturpauschale GOP 06225 durch die Praxis erfolgte.~~

~~2. Die Förderung nach Nr. 1 erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Praxis bereits seit acht Quartalen vertragsärztlich tätig ist sowie eine Steigerung der Zahl der konservativen Behandlungsfälle gegenüber dem Vorjahresquartal aufweist. Eine Auszahlung erfolgt maximal bis zur Fallzahlsteigerung gegenüber dem Vorjahresquartal.~~

~~3. Sofern im Abrechnungsquartal das Vergütungsvolumen nach Abs. 6 Nr. 3 unterschritten wird, kann durch die KVT entweder die Höhe der Pauschale angepasst oder die Differenz für einen zusätzlichen Punktwertzuschlag für die augenärztliche Strukturpauschale GOP 06225 (GOP 06225P) verwendet werden.~~

~~Bei Überschreitungen des Vergütungsvolumens nach Abs. 6 Nr. 3 wird durch die KVT die Höhe der Pauschale überprüft und ggf. angepasst.~~

~~Die Förderung der konservativen Augenheilkunde nach Teil 3, § 3 Abs. 6 Nr. 3 als Neupatientenmodell wird bis zum Inkrafttreten der entsprechenden EBM-Regelungen für Neupatienten sowie Terminvermittlungen durch die Terminservicestelle gemäß des Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice und Versorgungsgesetz – TSVG) umgesetzt. Das nach Abzug der bis dahin erfolgten Förderung verbleibende Fördervolumen nach Abs. 6 Nr. 3 steht auch nach Inkrafttreten des TSVG für die Förderung gemäß § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V zur Verfügung. Über die weitere Verwendung stimmen sich die Vereinbarungspartner gemeinsam ab. **(bis 30.09.2019)**~~

(7) Die kassenspezifischen Anteile je Quartal ergeben sich aus dem jeweiligen Anteil der Krankenkasse bei der Anteilsbildung im Zusammenhang mit den Berechnungen der Quartals-MGV aus dem kassenspezifischen prozentualen Anteil unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Versichertenzahlen. Die Anteile berechnen sich für den EGV-Förderfonds nach Abs. 5 gemäß **Anlage 1a**, Teil 1 sowie für den EGV-Förderfonds nach Abs. 6 gemäß Anlage 1a, Teil 2.

(8) Die durch die jeweiligen Krankenkassen zu zahlenden Beträge für die Anteile an den EGV-Förderfonds ergeben sich aus Abs. 7 in Verbindung mit der Anlage 1a, Teile 1 und 2.

Sofern für die jeweilige Krankenkasse Abrechnungen für bereichseigene Ärzte für geförderte GOP aus dem EGV-Förderfonds vorliegen, erfolgt der Ausweis auf GOP-Ebene im Formblatt 3 unter der Rubrik "außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung".

Sofern bei der jeweiligen Krankenkasse für bereichseigene Ärzte keine über den EGV-Förderfonds geförderten GOP abgerechnet wurden, erfolgt der Ausweis im Formblatt 3 gemäß den KBV-Vorgaben für

- die Leistungen gemäß Abs. 5 im Vorgang 067,
- die Leistungen gemäß Abs. 6 Nr. 1 im Vorgang 068,
- die Leistungen gemäß Abs. 6 Nr. 2 im Vorgang 077 und
- die Förderung der konservativen Augenheilkunde gemäß Abs. 6 Nr. 3 im Vorgang 078.

Des Weiteren wird der jeweilige Gesamtförderbetrag im Formblatt 3 gemäß den KBV-Vorgaben im Vorgang 970 als statistischer Wert dargestellt.

Zur Nachvollziehbarkeit werden jeder Krankenkasse auf dem jeweiligen SFTP-Server im Rahmen der Quartalsabrechnung detaillierte Nachweise zu den verauslagten Mitteln je EGV-Förderfonds bereitgestellt.

- (9) Die Begründungen für die besonders förderungswürdigen Leistungen entsprechend des Beschlusses des BA in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 sind in Anlage 6 aufgeführt.

§ 4

Nicht vorhersehbarer morbiditätsbedingter Behandlungsbedarf

- (1) Eine Bestimmung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V für das Jahr 2019 erfolgt gemäß Beschluss des BA in seiner 425. Sitzung am 21. August 2018.
- (2) Gemäß Beschluss des BA in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 ist festzustellen, dass sich für das Jahr 2016 kein nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen sowie aufgrund von Ausnahmeereignissen für die KVT ergibt.

§ 5

Vergütung außerhalb der MGV

- (1) Die Leistungen der **Anlage 2** (Leistungen des EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung), **Anlage 3** (Kassenartenübergreifende regionale Sondervereinbarungen) und der **Anlagen 3a – 3f** (Kassenartenindividuelle regionale Sondervereinbarungen) werden außerhalb der MGV vergütet und bis zur Ebene 6 im Formblatt 3 ausgewiesen.
- (2) In Umsetzung der Protokollnotiz in Teil B des Beschlusses des BA in seiner 436. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) werden die Nachvergütungsbeträge für psychotherapeutische Leistungen ab dem 1. Quartal 2013 im Formblatt 3, Kontenart 996, Vorgang 14 ausgewiesen.

Ergänzend erhalten die Krankenkassen kassenspezifische Übersichten, welche mindestens folgende Informationen enthalten:

- Abrechnungsquartal
- GOP
- Anzahl der GOP
- (KV-spezifischer) Punktwert zur Vergütung der GOP (mit Wirkung zum 01.01.2019)

§ 6

Anrechnung von Ausgaben für Kostenerstattungsleistungen

Ausgaben der Krankenkassen für Kostenerstattungsleistungen nach §§ 13 Abs. 2 und 53 Abs. 4 SGB V sind auf die MGV gemäß § 2 anzurechnen. Die konkrete Umsetzung erfolgt bilateral zwischen der KVT und der jeweiligen Krankenkasse.

§ 7

Abschlagszahlungen

- (1) Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung leisten die Krankenkassen nach Anforderung durch die KVT bis zum zweiten Banktag (Wertstellung) des Folgemonats für den vorangegangenen Monat eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 Prozent der vorläufigen MGV je Quartal des jeweiligen Vorjahresquartals zuzüglich 2,2137 Prozent unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Versichertenzahlen je Krankenkasse.
- (2) Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen auf die außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu zahlenden Leistungsanteile und Sachkosten (inkl. auf kassenartenübergreifende oder kassenartenindividuelle regionale Vereinbarungen entfallende Honorierungen und Kostenerstattungen) wird auf 30 Prozent des jeweiligen Vorjahresquartals (Leistungsbedarf lt. regionaler Euro-Gebührenordnung in Euro) festgelegt.
- (3) Für Krankenkassen, bei denen die Abforderung den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigt, erfolgt keine Abforderung von Abschlagszahlungen.

§ 8

Quartalsbezogene Endabrechnung

- (1) Durch die KVT erfolgt eine quartalsbezogene kassenindividuelle Endabrechnung für die tatsächlich erbrachten vertragsärztlichen Leistungen für bereichseigene und bereichsfremde Ärzte.
- (2) Durch die Krankenkassen zu viel geleistete Abschlagszahlungen sind den jeweiligen Krankenkassen innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen zurückzuzahlen.
- (3) Die Restzahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Rechnungsbriefes zur quartalsbezogenen Endabrechnung unter Berücksichtigung der fristgemäß eingegangenen rechnungsbegründenden Unterlagen (Formblätter 3 für bereichseigene Ärzte, bereichsfremde Ärzte sowie bereichseigene und bereichsfremde Ärzte, DA-Einzelfallnachweise (EFN), DA-Nicht vertragskonforme Inanspruchnahme des Kollektivvertrages (NVI), Anlagen zu den Gut- und Lastschriften) bei den Krankenkassen von diesen zu begleichen. Im Rechnungsbrief hat der Ausweis der berechneten quartalsbezogenen MGV nach Teil 3, § 2 Abs. 3 zu erfolgen.
- (4) Für die Abrechnung der Leistungen gelten die jeweils aktuellen Formblatt 3-Inhaltsbeschreibungen.
- (5) Für den Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V werden mit der quartalsbezogenen Endabrechnung für das 1. und 2. Quartal 2019 0,1 Prozent und ab dem 3. Quartal 2019 0,2 Prozent der zum Zeitpunkt der quartalsbezogenen Endabrechnung vorliegenden MGV über den Vorgang 059 abgefordert. **(mit Wirkung zum 01.01.2019)**

§ 9 Honorarkürzungen
nach §§ 95d und 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V

- (1) Honorarkürzungen nach § 95d SGB V wegen eines nicht oder nicht vollständig erbrachten Fortbildungsnachweises nach § 95d Abs. 3 SGB V sind anteilig für Leistungen der Anlage 2 an die Krankenkassen zurückzuzahlen. Die KVT ermittelt die betreffenden Honorarkürzungen je Krankenkasse aus den Abrechnungen des zu kürzenden Zeitraums. Die Rückzahlung an die Krankenkassen erfolgt mit der nächstmöglichen Quartalsabrechnung. Der Ausweis erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 400, Vorgang 141 für die Fälle nach § 95d Abs. 3 SGB V. Sofern die Honorarkürzungen nach Abschluss der jeweiligen Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren nicht bestands- bzw. rechtskräftig geworden sind, erfolgt automatisch eine Verrechnung im Formblatt 3 im vorgenannten Vorgang.

- (2) Honorarkürzungen nach § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V in Fällen der nicht erfolgten Durchführung der Prüfung nach § 291 Abs. 2b Satz 3 SGB V (Versichertenstammdatendienst) sind anteilig für Leistungen der Anlage 2 an die Krankenkassen zurückzuzahlen. Die KVT ermittelt die betreffenden Honorarkürzungen je Krankenkasse aus den Abrechnungen des zu kürzenden Zeitraums. Die Rückzahlung an die Krankenkassen erfolgt mit der nächstmöglichen Quartalsabrechnung. Der Ausweis erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 400 im Vorgang 142 für die Fälle nach § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V. § 291 Abs. 2b Sätze 15 bis 17 SGB V sind zu berücksichtigen. Sofern die Honorarkürzungen nach Abschluss der jeweiligen Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren nicht bestands- bzw. rechtskräftig geworden sind, erfolgt automatisch eine Verrechnung im Formblatt 3 im vorgenannten Vorgang. **(mit Wirkung zum 01.01.2019)**

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 17.04.2019

Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

AOK PLUS

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt/Main

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

1. Protokollnotiz

Grundsätze für das Verfahren der Benehmensherstellung

In Umsetzung der Benehmensherstellung zur Honorarverteilung gemäß § 87b SGB V vereinbaren die Partner der Gesamtverträge in Thüringen folgende Verfahrensgrundsätze:

- (1) Um den Thüringer Krankenkassenverbänden ausreichend Zeit für die Benehmensherstellung zur Honorarverteilung zur Verfügung zu stellen, übermittelt die KVT den Krankenkassenverbänden rechtzeitig vor der Beschlussfassung den angedachten Honorarverteilungsmaßstab. Grundsätzlich wird dabei eine Frist von 4 Wochen als angemessen angesehen.
- (2) Mit der Übermittlung der Unterlagen ist den Krankenkassenverbänden die Möglichkeit eines Erörterungstermins anzubieten, der bei Bedarf genutzt werden kann.

2. Protokollnotiz

Mehrkostenregelung gemäß § 33 Abs. 9 SGB V

- (1) Solange durch den BA keine Abrechnungsgrundlagen im EBM zur Mehrkostenregelung bei Intraokularlinsen (IOL) gemäß § 33 Abs. 9 SGB V geschaffen werden, findet nachfolgendes Abrechnungsverfahren Anwendung.
- (2) Sofern im Zusammenhang mit einer medizinisch notwendigen ambulanten Katarakt-Operation eine nicht indizierte Sonder-IOL auf Wunsch des Patienten implantiert wird, erstellt der Vertragsarzt eine gesonderte Rechnung an den Versicherten. Hierbei sind die vertragsärztlichen Leistungen auf der Basis des EBM sowie die vertraglich vereinbarten Sachkosten für Linsenimplantate analog einer medizinisch notwendigen Katarakt-Operation in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen sowie der vertraglich vereinbarten Linsenpreise erfolgt durch den Vertragsarzt über die KVT. Bei der Abrechnung sind die Leistungen und die Pseudo-GOP für die Linsen bis zum 30. September 2019 mit einem „S“ und ab dem 1. Oktober 2019 mit einem „L“ zu kennzeichnen. **(mit Wirkung zum 01.01.2019)**
- (4) Die über die o. g. Leistungen gemäß Abs. 3 hinausgehenden Mehrkosten der Linse sowie zusätzliche ärztliche Leistungen, welche ausschließlich durch Implantation der Sonderlinse notwendig werden, können entsprechend der abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung (§ 18 Abs. 8 Satz 3 Nr. 3 BMV-Ä) privat gegenüber den Versicherten liquidiert werden.

Lesefassung (inkl. 1. Nachtrag) der Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung
in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2019
Anlage 1

Anlage 1 Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2019 (mit Wirkung ab 01.01.2019)

- Anlage 1 -
Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie
der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
je Quartal 2019



Stand: 26. November 2019

Quartal:

Krankenkasse:

VKNR:

	Summe GKV	Summe VKNR
--	-----------	------------

Berechnung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs (BB) im Vorjahresquartal (2.2.1)

[1]	basiswirksam vereinbarter und um die Selektivverträge bereinigter BB			
[2]	Erhöhung aufgrund der Neubewertung der GOP 34600 (Osteodensitometrie) gem. BA-Beschluss in seiner 430. Sitzung			
[3]	Erhöhung aufgrund der Höherbewertung der GOP 03000 und GOP 04000 (Versichertenpauschalen ab Beginn des 76. Lebensjahres) gem. BA-Beschluss in seiner 430. Sitzung			
[4]	Erhöhung aufgrund der Höherbewertung der GOP 06211 gem. Erratum zum BA-Beschluss in seiner 435. Sitzung		ab 2/19	
[5]	<i>Ausgangsgröße für weitere Ermittlung der kassenspez. Anteile</i>	[5] = [1]+[2]+[3]+[4]		
[6]	Überführung der GOP 30800 in die MGV gem. EBA-Beschluss in seiner 45. Sitzung		bis 1/19	
[7]	Erhöhung um Volumen zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen u. qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. EBA-Beschluss in seiner 54. Sitzung		bis 2/19	
[8]	Erhöhung um Mehrbedarf für Mutter-/ Vater-Kind-Kuren gem. BA-Beschluss in seiner 417. Sitzung		bis 3/19	
[9]	Erhöhung aufgrund der Einführung der GOP 19317 in den EBM im Rahmen Mammographie-Screening gem. BA-Beschluss in seiner 423. Sitzung		bis 3/19	
[10]	Erhöhung der Leistungen für die palliativmedizinische Versorgung gem. BA-Beschluss in seiner 408. Sitzung		ab 4/19	
[11]	Erhöhung der Leistungen für die psychotherapeutischen Gespräche gem. BA-Beschluss in seiner 407. Sitzung			
[12]	Bereinigung der Leistungen zur Verordnung von Rehabilitation gem. BA-Beschluss in seiner 416. Sitzung		bis 1/19	
[13]	Differenzbereinigungsmenge ASV			
[14]	Bereinigungsverzicht			
[15]	basiswirksame Anpassung des BB im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gem. BA-Beschluss in seiner 439. Sitzung			
[16]	angepasster BB	[16] = [5]+[6]+[7]+[8]+ [9]+[10]+[11]- [12]-[13]-[14]+[15]		

Berechnung des kassenspezifischen Anteils am vereinbarten, bereinigten BB im Vorjahresquartal (2.2.2)

[17]	abgerechneter LB in Abgrenzung der MGV des Abrechnungsquartals (incl. Korrekturen, aber ohne Berücksichtigung geschlossener KK)			
[18]	kassenspezifischer prozentualer Anteil	[18] = [17]/GKV[17]		

Lesefassung (inkl. 1. Nachtrag) der Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung
in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2019
Anlage 1



Stand: 26. November 2019

- Anlage 1 -
Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie
der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
je Quartal 2019

Quartal:

Krankenkasse:

VKNR:

	Summe GKV	Summe VKNR
--	-----------	------------

Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes des bereinigten BB im Abrechnungsquartal (2.2.3)

[19] aufgeteilter BB	[19] = GKV[16]*[18]		
[20] ermitteltes und vorliegendes vorauss. Bereinigungsvolumen aufgrund des Bereinigungsverzichts			
[21] kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal			
[22] kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal			
[22a] davon entfallene Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal je fusionierende Krankenkasse			
[23] aufgrund der Höherbewertung der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie hergeleiteter kassenspezifischer Bereinigungsbetrag			
[24] bereinigungsrelevanter BB durch Inkrafttreten der Vergütungsregelungen des TSVG gem. BA-Beschluss in seiner 439. Sitzung ff.			ab 2/19
[25] kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB	[25] = $\frac{([19]+[20])}{[21]*[22]+[23]-[24]}$		

Verwendung des kassenspezifischen Aufsatzwertes des bereinigten BB im Abrechnungsquartal (2.2.4)

[26] kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB	[26] = [25]		
[27] zuzügl. Veränderungsrate der Morbiditätsstruktur in Thüringen nach § 87a Abs. 4 SGB V (0,6337 %)	[27] = [26]*0,006337		
[28] aktualisierte vertragsübergreifende Gesamtbereinigungsmenge multipliziert mit der Differenz der Versichertenzahl vom Abrechnungs- zum Vorjahresquartal			
[29] Differenzbereinigung Neueinschreiber und Rückkehrer für die gültigen Selektivverträge			
[30] weiterentwickelter kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB	[30] = [26]+[27]+[28]-[29]		
[31] kassenspezifische MGW berechnet mit PW 10,8226 Cent	[31] = [30]*0,108226		

Lesefassung (inkl. 1. Nachtrag) der Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung
in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2019
Anlage 1



Legende:

[1]	basiswirksam vereinbarter und um die Selektivverträge bereinigter BB	BB_von KV (entspr. Satzart „KASSRG87aMGV_SUM“); bei Verwendung von Korrekturwerten erfolgt im Vorfeld Abstimmung mit LV der KK
[2]	Erhöhung aufgrund der Neubewertung der GOP 34600 (Osteodensitometrie) gem. BA-Beschluss in seiner 430. Sitzung	um den zu erwarteten Mehrbedarf für die Höherbewertung der GOP 34600 auszugleichen, wird je Quartal dem BB der Wert durch Multiplikation der Häufigkeit der GOP im jeweiligen Vorjahresquartal mit 107 Punkten hinzugefügt
[3]	Erhöhung aufgrund der Höherbewertung der GOP 03000 und GOP 04000 (Versichertenpauschalen ab Beginn des 76. Lebensjahres) gem. BA-Beschluss in seiner 430. Sitzung	um den zu erwarteten Mehrbedarf für die Höherbewertung der GOP 03000 und 04000 jeweils eingegrenzt auf die Altersklasse ab Beginn des 76. Lebensjahres (GOP 03005 und 04005) incl. Suffices auszugleichen, wird je Quartal dem BB der Wert durch Multiplikation der Häufigkeit der entsprechenden GOP im jeweiligen Vorjahresquartal gem. der ARZTRG87aKA_SUM mit 1 Punkt hinzugefügt
[4]	Erhöhung aufgrund der Höherbewertung der GOP 06211 gem. Erratum zum BA-Beschluss in seiner 435. Sitzung	um den zu erwarteten Mehrbedarf für die Höherbewertung der GOP 06211 incl. Suffices und Pseudoziffern auszugleichen, wird ab 2/19 dem BB der Wert durch Multiplikation der Häufigkeit der GOP im jeweiligen Vorjahresquartal mit 2 Punkten hinzugefügt
[6]	Überführung der GOP 30800 in die MGV gem. EBA-Beschluss in seiner 45. Sitzung	da für die GOP 30800 aus der Soziotherapie-Richtlinie keine weitere Entscheidung des BA für eine extrabudgetäre Vergütung bis zum 31.03.2018 erfolgte, wird der LB_von KV für diese GOP für 1/19 aus der Satzart „ARZTRG87aKA_IK“ in die MGV zurückgeführt (die KV-spez. Abstaffelungsquote wird auf eins gesetzt)
[7]	Erhöhung um Volumen zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen u. qualitäts- gesicherten Antibiotikatherapie gem. EBA-Beschluss in seiner 54. Sitzung	für den Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie wird für den Mehrbedarf nach den GOP 32151, 32720 bis 32727, 32750, 32759 bis 32763, 32772 und 32773 EBM der BB je Quartal um 380.315 Punkte in 1/19 und 2/19 erhöht
[8]	Erhöhung um Mehrbedarf für Mutter-/ Vater-Kind-Kuren gem. BA-Beschluss in seiner 417. Sitzung	zur Finanzierung des Mehrbedarfs für Mutter-/ Vater-Kind-Kuren wird durch die Aufnahme der GOP 01624 für 1/19 bis 3/19 der BB je Quartal um 126.107 Punkte erhöht
[9]	Erhöhung aufgrund der Einführung der GOP 19317 in den EBM im Rahmen Mammographie-Screening gem. BA-Beschluss in seiner 423. Sitzung	zur Finanzierung des Mehrbedarfs für Grading und immunhistochemische Bestimmung des Rezeptorstatus im Mammographie-Screening wird durch die Aufnahme der GOP 19317 für 1/19 bis 3/19 der BB je Quartal um 48.706 Punkte erhöht
[10]	Erhöhung der Leistungen für die palliativmedizinische Versorgung gem. BA-Beschluss in seiner 408. Sitzung	LB_von KV (Summierung der GOP der Abschnitte 3.2.5 und 4.2.5 EBM aus Satzart „ARZTRG87aKA_IK“ von 4/18 als Grundlage für 4/19; die KV-spez. Abstaffelungsquote wird nicht auf eins gesetzt)
[11]	Erhöhung der Leistungen für die psychotherapeutischen Gespräche gem. BA-Beschluss in seiner 407. Sitzung	LB_von KV (Summierung der GOP 22220 und 23220 aus Satzart „ARZTRG87aKA_IK“ ab 1/18 als Grundlage für das jeweilige Abrechnungsquartal in '19; die KV-spez. Abstaffelungsquote wird nicht auf eins gesetzt)
[12]	Bereinigung der Leistungen zur Verordnung von Rehabilitation gem. BA-Beschluss in seiner 416. Sitzung	LB_von KV für 1/19 (Summierung der GOP 01611 EBM aus Satzart „ARZTRG87aKA_IK“)
[13]	Differenzbereinigungsmenge ASV	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[14]	Bereinigungsvolumen aufgrund Bereinigungsverzicht	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[15]	basiswirksame Anpassung des BB im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechsellereffekts gem. BA-Beschluss in seiner 439. Sitzung	zur Behebung des Kassenwechsellereffekts wird der BB je Quartal mit – 5,5 Mio. Punkten berücksichtigt
[17]	abgerechneter LB in Abgrenzung der MGV des Abrechnungsquartals (incl. Korrekturen, aber ohne Berücksichtigung geschlossener KK)	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[20]	ermitteltes und vorliegendes voraus. Bereinigungsvolumen aufgrund des Bereinigungsverzichts	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[21]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal	Vers_von KV (entspr. Satzart „KASSRG87aMGV_IK“); bei Verwendung von Korrekturwerten erfolgt im Vorfeld Abstimmung mit LV der KK
[22]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal	Versicherte, Wohnausländer und Betreute aus Satzart „ANZVER87a“
[22a]	davon entfallene Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal je fusionierende Krankenkasse	der Ausweis erfolgt nur bei einer Fusion, die nicht vollumfänglich vollzogen wurde; Anzahl der Versicherten, Wohnausländer und Betreute aus Satzart ANZVER 87a
[23]	aufgrund der Höherbewertung der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie hergeleiteter kassenspezifischer Bereinigungsbetrag	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[24]	bereinigungsrelevanter BB durch Inkrafttreten der Vergütungsregelungen des TSVG gem. BA-Beschluss in seiner 439. Sitzung ff.	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[28]	aktualisierte vertragsübergreifende Gesamtbereinigungsmenge multipliziert mit der Differenz der Versichertenzahl vom Abrechnungs- zum Vorjahresquartal	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[29]	Differenzbereinigung Neuschreiber und Rückkehrer für die gültigen Selektivverträge	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[31]	kassenspezifische MGV berechnet mit PW 10,8226 Cent	Hinweis: Wenn eine Fusion nicht voll umfänglich vollzogen wurde, dann bei der Berechnung der kassenspezifischen MGV den aufgeteilten BB (ist identisch für alle Fusionskassen) teilen durch die Summe der Versicherten aller Fusionskassen des entsprechenden Abrechnungsquartals und multiplizieren mit den Versicherten der jeweiligen Fusionskasse des entsprechenden Abrechnungsquartals unter Berücksichtigung weiterer Sachverhalte gem. den gültigen Beschlüssen. Anschließend sind die weiteren Berechnungsschritte analog der Vorgabe durchzuführen.

- gelb gekennzeichnete Flächen werden nicht mit Werten hinterlegt

- der BB wird mit vier Stellen hinter dem Komma errechnet und mit einer Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet ausgegeben

Anlage 1a, Teil 1 Berechnung des kassenspezifischen Anteils am EGV-Förderfonds gemäß Teil 3, § 3 Abs. 5 je Quartal 2019

Quartal:

Krankenkasse:

VKNR:

Summe GKV	Summe VKNR
-----------	------------

[1] Förderbetrag je Quartal GKV		738.418,50 €	
[2] kassenspezifischer prozentualer Anteil (Verwendung aus der MGV-Berechnung)		100,00000%	
[3] Förderbetrag nach kassenspezifischen prozentualen Anteil	[3] = GKV[1]*[2]	738.418,50 €	
[4] Berücksichtigung der Entwicklung der Versichertenzahlen:			
[5] kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal			
[6] kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal			
[7] Anwendung der Versichertenentwicklung auf Aufteilung	GKV[7] = fester Wert je Quartal VKNR[7] = [3]/[5]*[6]		
[8] prozentualer Anteil an der Versichertenentwicklung (neu)	[8] = [7]/GKV[7]	100,00000%	
[9] Anteil am festen Förderbetrag	[9] = [8]*GKV[9]	738.418,50 €	

Anlage 1a, Teil 2 Berechnung des kassenspezifischen Anteils am EGV-Förderfonds gemäß Teil 3, § 3 Abs. 6 je Quartal 2019

Quartal:

Krankenkasse:

VKNR:

		Summe GKV	Summe VKNR
[1]	Förderbetrag je Quartal GKV	750.000,00 €	
[2]	kassenspezifischer prozentualer Anteil (Verwendung aus der MGV-Berechnung)	100,00000%	
[3]	Förderbetrag nach kassenspezifischen prozentualen Anteil	[3] = [3a]+[3b]+[3c] 750.000,00 €	
[3a]	Geriatric, Sozialpädiatrie	GKV[3a] = GKV[1]*1/3 VKNR[3a] = GKV[3a]*[2] 250.000,00 €	
[3b]	konventionelles Röntgen, Radiosynoviorthese, orthopäd.-rheumatolog. Versorgung	GKV[3b] = GKV[1] * 1/3 VKNR[3b] = GKV[3b]*[2] 250.000,00 €	
[3c]	konservative Augenheilkunde	GKV[3c] = GKV[1]*1/3 VKNR[3c] = GKV[3c]*[2] 250.000,00 €	
[4]	Berücksichtigung der Entwicklung der Versichertenzahlen:		
[5]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal		
[6]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal		
[7]	Anwendung der Versichertenentwicklung auf Aufteilung	[7] = [7a]+[7b]+[7c]	
[7a]	Geriatric, Sozialpädiatrie	GKV[7a] = fester Wert je Quartal VKNR[7a] = [3a]/[5]*[6]	
[7b]	konventionelles Röntgen, Radiosynoviorthese, orthopäd.-rheumatolog. Versorgung	GKV[7b] = fester Wert je Quartal VKNR[7b] = [3b]/[5]*[6]	
[7c]	konservative Augenheilkunde	GKV[7c] = fester Wert je Quartal VKNR[7c] = [3c]/[5]*[6]	
[8]	prozentualer Anteil an der Versichertenentwicklung (neu)	VKNR[8] = [7]/GKV[7] 100,00000%	
[9]	Anteil am festen Förderbetrag	[9] = [9a]+[9b]+[9c] 750.000,00 €	
[9a]	Geriatric, Sozialpädiatrie	GKV[9a] = GKV[3a] VKNR[9a] = [8]*GKV[9a] 250.000,00 €	
[9b]	konventionelles Röntgen, Radiosynoviorthese, orthopäd.-rheumatolog. Versorgung	GKV[9b] = GKV[3b] VKNR[9b] = [8]*GKV[9b] 250.000,00 €	
[9c]	konservative Augenheilkunde	GKV[9c] = GKV[3c] VKNR[9c] = [8]*GKV[9c] 250.000,00 €	

Anlage 2 Leistungen des EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

(1) Die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden nicht in die MGV einbezogen und sind daher von den Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu vergüten. Soweit es sich um in Punkten bewertete Leistungen handelt, werden diese mit dem gemäß Teil 2, § 1 anzuwendenden regionalen Punktwert vergütet.

1	Belegärztliche Leistungen	Kapitel 36 sowie GOP 13311, 17370 und GOP 08410 bis 08416 bei belegärztlicher Erbringung sowie belegärztliche Begleitleistungen gemäß der Vereinbarung über die Vergütung der stationären vertragsärztlichen Tätigkeit (belegärztliche Behandlung) in der jeweils gültigen Fassung
2	Ambulante Operationen	Kapitel 31 sowie GOP 04514, 04515, 04518, 04520, 13421 bis 13431
3	Prävention	Abschnitte 1.7.1, 1.7.2 (sowie GOP 32880 bis 32882), 1.7.3 und GOP 40850, 40852 sowie 1.7.4
4	Durchführung von Vakuumstanzbiopsien	GOP 01759, 34274, 40454, 40455, 40854 und 40855
5	Strahlentherapie	Kapitel 25 und GOP 40840 und 40841
6	Phototherapeutische Keratektomie	GOP 31362, 31734, 31735 und 40680
7	Künstliche Befruchtung	GOP 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05330, 05340, 05341, 05350, 08510, 08530, 08531, 08540 bis 08542, 08550 bis 08552, 08560, 08561, 08570 bis 08574, 11301, 11302, 11351, 11352, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 33043, 33044, 33090, 36272, 36503 und 36822 sowie die Kostenpauschalen der Leistungen nach den GOP 32354, 32356, 32357, 32575, 32576, 32614, 32618, 32660 und 32781 (für das 1. Quartal 2019) GOP 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05330, 05340, 05341, 05350, 08510, 08530, 08531, 08540 bis 08542, 08550 bis 08552, 08560, 08561, 08575, 08576, 11301, 11302, 11351, 11352, 11501 bis 11503, 11506, 11508, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 33043, 33044, 33090, 36272, 36503 und 36822 sowie die Kostenpauschalen der Leistungen nach den GOP 32354, 32356, 32357, 32575, 32576, 32614, 32618, 32660 und 32781 (ab dem 2. Quartal 2019)

Die Leistungen der künstlichen Befruchtung werden von der KVT mit „X“ gekennzeichnet. Die mit einem „X“ versehenen Leistungen werden mit dem 50%igen Punktzahlvolumen der GOP im Formblatt 3 ausgewiesen.

8	Substitutionsbehandlung und Leistungen zur diamorphingestützten Behandlung Opiatabhängiger	Abschnitt 1.8
9	Verordnung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gemäß § 37b SGB V	GOP 01425 und 01426
10	HLA-/HPA-Antikörperdiagnostik	GOP 32915 bis 32918, 32939 bis 32943, 32948 und 32949
11	Leistungen im Rahmen der Versorgung von HIV-Infizierten	Abschnitt 30.10
12	Zusatzpauschale ärztliche Betreuung bei LDL-Apherese/ Apherese bei rheumatoider Arthritis	GOP 13620 bis 13622
13	Laborpauschalen im Zusammenhang mit präventiven Leistungen	Abschnitt 32.2.8
14	Dialysesachkosten	Abschnitt 40.14
15	Balneophototherapie	GOP 10350
16	Varicella-Zoster-Virus Antikörper-Nachweis bei ungeklärter Immunitätslage im Rahmen der Empfängnisregelung	GOP 01833
17	Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikations-Therapie von Trägern mit MRSA	Abschnitt 30.12
18	Antragspflichtige psychotherapeutische Leistungen aller Arztgruppen sowie probatorische Sitzungen der in § 87b Abs. 2 Satz 4 SGB V genannten Arztgruppen	Abschnitt 35.2 für alle Arztgruppen sowie GOP 35150 (Zusatz Großbuchstaben „P“, „Q“, „T“ oder „V“) für genannte Arztgruppen gemäß § 87b Abs. 2 Satz 4 SGB V GOP 80542 und 80552 (Gruppentherapien mit nur 2 TN, die vor Einführung der neuen Psychotherapie-Richtlinie am 1. April 2017 beantragt wurden)
19	Schmerztherapeutische Leis-	Abschnitt 30.7 GOP 30700 (Zusatz

	tungen für ausschließlich schmerztherapeutisch tätige bereichseigene Ärzte	Großbuchstaben „S“, „X“, „Y“ oder „Z“), GOP 30702, 30704, 30706 und 30708 (Zusatz Großbuchstabe „S“)
20	Narkosen bei zahnärztlichen Behandlungen bereichseigener Ärzte	GOP 01320, 05210, 05211, 05212, 05230, 05330, 05331, 05340, 05341 und 05350 (Zusatz Großbuchstaben „Z“, „Y“, „V“, „G“)
21	Leistungen der spezifischen Immuntherapie	GOP 30130 und 30131
22	Kinderpneumologische Leistungen	Abschnitt 4.5.2
23	Nephrologie und Dialyse	Abschnitt 13.3.6 (ohne GOP 13594, 13596, 13597, 13620 bis 13622)
24	Pädiatrische Nephrologie und Dialyse	Abschnitt 4.5.4 sowie die GOP 04000, 04040 und 04230, wenn in demselben Behandlungsfall Leistungen des Abschnittes 4.5.4 abgerechnet werden
25	Neuropsychologische Therapie	Abschnitt 30.11
26	Genotypische Untersuchung auf pharmakologisch relevante genetische Eigenschaften des HI-Virus (HIV-Resistenztestung)	GOP 32821 und 32822
27	Screening auf Gestationsdiabetes	GOP 01776, 01777 und 01812
28	Leistungen der rheumatologischen Versorgung	GOP 13700 und 13701
29	Osteodensitometrie	GOP 34601
30	Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms	GOP 04528, 04529, 13425 und 13426
31	Leistungen zur intravitrealen Medikamenteneingabe	GOP 06334, 06335, 31371 bis 31373, 36371 bis 36373
32	PFG-Zuschläge	GOP 05222, 06222, 07222, 08222, 09222, 10222, 13222, 13296, 13346, 13396, 13496, 13544, 13596, 13646, 13696, 14216, 16217, 18222, 20222, 21219, 21226, 22218, 23218, 26222 und 27222
33	Zuschlag für die weiterführende sozialpädiatrisch orientierte Versorgung	GOP 04356
34	Kosten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung nach GOP 17372 bei der Verwendung von Radium-223-dichlorid	GOP 40582

	entstehen	
35	PET und PET/CT	Abschnitt 34.7 sowie GOP 40584
36	Soziotherapie	GOP 30810 und 30811
37	Humangenetik	GOP 11304, 11449 und 11514, GOP 19406 sowie Abschnitte 19.4.2 und 19.4.4 GOP 32865 und 32911
38	Leistungen zur spezialisierten geriatrischen Diagnostik und Versorgung gemäß § 118a SGB V	Abschnitt 30.13
39	Versorgung gemäß Anlage 27 zum BMV-Ä (kooperative und koordinierte ärztliche und pflegerische Versorgung in stationären Pflegeheimen) und Anlage 30 zum BMV-Ä (besonders qualifizierte und koordinierte palliativ-medizinische Versorgung)	Abschnitt 37.2 und 37.3
40	Delegationsfähige Leistungen	Abschnitt 38.3
41	Medikationsplan	GOP 01630, 03222, 04222, 05227, 06227, 07227, 08227, 09227, 10227, 13227, 13297, 13347, 13397, 13497, 13547, 13597, 13647, 13697, 14217, 16218, 18227, 20227, 21227, 21228, 22219, 26227, 27227 und 30701
42	Kostenpauschale im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entsprechend der GOP 34291	GOP 40306
43	Elektronischer Brief	GOP 86900 und 86901
44	Telekonsile	Abschnitt 34.8
45	Leistungen im Zusammenhang mit der kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung mit Real-Time- Messgeräten (rtCGM)	GOP 03355, 04590 und 13360
46	Videosprechstunde	GOP 01450 GOP 01442, 01444, 01451 (ab dem 4. Quartal 2019)
47	Zweitmeinungsverfahren	GOP 01645 sowie Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM

48	Psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung	GOP 35151 und 35152
49	Epilation mittels Laser	GOP 02325 bis 02328
50	Leistungen der palliativmedizinischen Versorgung	Abschnitte 3.2.5 und 4.2.5 (bis zum 3. Quartal 2019)
51	Verordnung von Cannabis	GOP 01460, 01461 und 01626
52	Transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin	GOP 08312, 08313, 26316, 26317 sowie 40161 sowie GOP 08311T, 26310T und 26311T, wenn in derselben Sitzung Leistungen der GOP 08312 oder 26316 erbracht werden
53	Notfalldatenmanagement	GOP 01640 bis 01642
54	Verordnung Rehabilitation	GOP 01611
55	Antibiotikatherapie	GOP 32459, 32774 und 32775
56	Hyperbare Sauerstofftherapie bei Diabetischem Fußsyndrom	GOP 30210, 30212, 30216 und 30218
57	FFR-Messung	GOP 34298 und 40301
58	Einrichtungsbefragung gemäß der Qesü-RL, Verfahren 2, Anlage II Buchstabe e	GOP 01650
59	Versorgungsplanung	GOP 37400
60	Extrakorporale Stoßwellentherapie	GOP 30440
61	Laboruntersuchung auf Antikörper gegen Velmanase alfa, Laboruntersuchung vor Therapie mit Daratumumab	GOP 32480 und 32557 (ab dem 2. Quartal 2019)
62	Hornhauttomographie	GOP 06362 (ab dem 2. Quartal 2019)
63	Kostenpauschale für Riboflavin	GOP 40681 (ab dem 2. Quartal 2019)
64	Genotypische HIV-Resistenztestung bei HIV-Infizierten	GOP 32818 (ab dem 3. Quartal 2019)
65	Zusatzpauschale für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Fingolimod	GOP 01516 (ab dem 3. Quartal 2019)
66	HIV-Präexpositionsprophylaxe	Abschnitt 1.7.8 (ab 01.09.2019)

67	Nukleinsäurenachweis von HIV-RNA	GOP 32850 (ab dem 4. Quartal 2019)
68	Präeklampsiemarker	GOP 32362 und 32363 (ab dem 4. Quartal 2019)
69	Optische Kohärenztomographie (OCT)	GOP 06336 bis 06339 (ab dem 4. Quartal 2019)
70	Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Velmanase alfa	GOP 01514 (ab dem 4. Quartal 2019)
71	TSVG-Konstellationen	
71a	TSS-Terminfall Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 SGB V aufgrund einer Terminvermittlung durch die Terminservicestelle (ab 11. Mai 2019)	
71b	Hausarzt-Vermittlungsfall Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 4 SGB V eines Facharztes bzw. Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung (Voraussetzung zur Berechnung von GOP des Abschnitts 4.4 oder 4.5 EBM) aufgrund einer Terminvermittlung durch den Hausarzt bei einem aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Behandlungstermin. Mit Inkrafttreten des § 17a Bundesmantelvertrag-Ärzte zum 06.08.2019 erfolgt die Vergütung außerhalb der MGV nur dann, wenn die Behandlung innerhalb von vier Kalendertagen nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit erfolgt. (ab 11. Mai 2019)	
71c	Zuschläge auf die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 SGB V	GOP 03010, 04010, 05228, 06228, 07228, 08228, 09228, 10228, 11228, 13228, 13298, 13348, 13398, 13498, 13548, 13598, 13648, 13698, 14218, 15228, 16228, 17228, 18228, 20228, 21236, 21237, 22228, 23228, 23229, 24228, 25228, 25229, 25230, 26228, 27228, 30705 inklusive abgeleitete KBV-codierte GOP gemäß Nr. 4.3.10.1 der Allgemeinen

Bestimmungen des EBM (ab 1. September 2019)

- | | | |
|-----|--|--|
| 71d | Zuschlag Hausarzt für Terminvermittlung beim Facharzt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 SGB V | GOP 03008 und 04008 (ab 1. September 2019) |
| 71e | Leistungen für Neupatienten gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V (ab 1. September 2019) | |
| 71f | Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 6 SGB V, die innerhalb von offenen Sprechstunden der nach BMV-Ä definierten Fachgruppen erfolgen (ab 1. September 2019) | |

Für alle in dieser Anlage aufgeführten Leistungen finden die entsprechend relevanten Buchstaben Zusätze und Höchstwertregelungen gemäß der Codiertabelle der KBV Anwendung.

- (2) Die KVT übermittelt quartalsweise den Vereinbarungspartnern eine Aufstellung der Ärzte mit entsprechenden Abrechnungsgenehmigungen der Nrn. 8, 11, 12 sowie der Nrn. 15, 17 bis 19, 25, 29, 30, 31, 35 und 39 nach Abs. 1 in maschinenlesbarer Form (csv-Format). Ergänzend zu Nr. 19 teilt die KVT quartalsweise den Vereinbarungspartnern mit, welche ausschließlich schmerztherapeutisch tätigen Ärzte eine Genehmigung auf Fallzahl-erhöhung (mit Anzahl) erhalten haben.

**Anlage 2a, Teil 1 – Zuschläge für EBM-Leistungen aus dem EGV-Förderfonds
gemäß Teil 3, § 3 Abs. 5**

- neurologische, psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Gesprächsleistungen (14220E, 14222E, 16220E, 21220E, 22220E, 22221E und 23220E)
- Allergie-Diagnostik (30110E, 30111E, 30120E, 30121E und 30123E)
- chronische Wunde (02311E, 02312E, 10330E, 10340E)
- Chirurgie nach Hautkrebsscreening (10341E, 10342E, 10343E, 10344E)
- Steuerung der weiterführenden Diagnostik/Therapie, insbesondere bei Hauttumoren (07345E, 10345E, 15345E)
- Sozialpädiatrie (04355E)
- Förderung der konservativen Augenheilkunde in Form einer Aufstockung des Punktwertzuschlages für die augenärztliche Strukturpauschale GOP 06225 in Höhe von 0,19 Cent/Punkt (Differenzbetrag von 1,41 Cent auf 1,6 Cent – 06225E).

**Anlage 2a, Teil 2 – Zuschläge für EBM-Leistungen aus dem EGV-Förderfonds
gemäß Teil 3, § 3 Abs. 6**

- Geriatrie (03362F)
- Sozialpädiatrie (04355F)
- konventionelles Röntgen (Leistungen des Kapitels 34.2 ohne 34.2.7 und 34.2.9 EBM mit der Buchstabenkennzeichnung „F“)
- Radiosynoviorthese (17371F und 17373F)
- orthopädisch-rheumatologische Versorgung (18320F und 18700F)
- konservative Augenheilkunde

Grundpauschalen (GOP 06210F, 06211F, 06212F) konservativ tätiger Augenärzte im Sinne der Regelung nach Nr. 6 der Präambel des Abschnitts 6.1 des EBM. **(mit Wirkung zum 01.10.2019)**

Anlage 3 Kassenartenübergreifende regionale Sondervereinbarungen

	Abr.-Nr.	Pauschale
Aufwandspauschale für ambulante Behandlung von Wachkomapatienten je Behandlungsfall	99210	150,00 €
Belegärztliche Bereitschaftsdienstpauschale pro Patient/Pflegetag gemäß Belegarztvertrag	97200	3,10 €
Sachkosten Cergem (gültig bis 30.06.2016 bzw. so lange bis vorhandene Bestände aufgebraucht sind)	99250	52,87 €
Sachkosten Prostaglandin (für Gynäkologie)	99273	2,00 €
Sachkosten für Linsenimplantate bei Kataraktoperationen		
für PMMA-Linsen	99401	120,00 €
für Silicon-Implantate	99402	150,00 €
für Acryl-Implantate	99403	180,00 €
für Hyaluronsäure-Präparate	99404	40,00 €
für Methylzellulose-Präparate	99405	12,00 €
Sachkosten für LDL-Apherese	99700	1.022,58 €
Sachkosten für suprapubische Katheter	99920	22,00 €
Sachkosten für doppelumige Ovarial-Biopsienadeln	99921	55,10 €
Sachkosten für doppelumige Ovarial-Biopsienadeln für die Eizellenentnahme bei künstlichen Befruchtungen	99921X	27,55 €
Erstattung des besonderen Aufwandes im Rahmen der sozialpsychiatrischen Behandlung (Das Nähere regeln die Vereinbarungspartner in einer Ergänzungsvereinbarung.)	88895	
Onkologie-Vereinbarung		
Versorgungsebene Eins		
Behandlung florider Hämoblastosen	96500	16,75 €
Behandlung solider Tumore unter tumorspezifischer Therapie, Zusatzangaben erforderlich	96501	16,75 €
Intrakavitäre zytostatische Tumorthherapie	96502	22,15 €
Onkologisch indizierte Bisphosphonatinfusionstherapie	96507	11,34 €
Onkologisch indizierte Bisphosphonatinfusionstherapie ab 2 Stunden	96508	28,09 €
Versorgungsebene Zwei		
Subkutane/intravasale zytostatische Tumorthherapie, Zusatzangaben erforderlich	96503	177,17 €
Behandlung einer laboratoriumsmed. oder histologisch/zytologisch gesicherten onkologischen Systemerkrankung	96504	16,75 €
Orale zytostatische Chemotherapie, Zusatzangaben erforderlich	96505	66,43 €

	Abr.-Nr.	Pauschale
Gabe von Bluttransfusionen oder Gabe von Apheresethrombozytenkonzentraten	96506	44,30 €
Gabe von Poolthrombozytenkonzentraten	96506A	64,82 €
Palliativversorgung von Tumorpatienten	96509	177,17 €

Wegepauschalen

Entfernungsradius bis 2 km am Tage	7.00 bis 19.00 Uhr	97301	3,60 €
Entfernungsradius über 2 bis 5 km am Tage	7.00 bis 19.00 Uhr	97302	7,00 €
Entfernungsradius über 5 bis 10 km am Tage	7.00 bis 19.00 Uhr	97303	10,20 €
Entfernungsradius über 10 bis 15 km am Tage	7.00 bis 19.00 Uhr	97304	13,00 €
Entfernungsradius über 15 bis 20 km am Tage	7.00 bis 19.00 Uhr	97305	16,00 €
Entfernungsradius über 20 bis 25 km am Tage	7.00 bis 19.00 Uhr	97306	19,00 €
Entfernungsradius über 25 bis 30 km am Tage	7.00 bis 19.00 Uhr	97307	22,00 €
Entfernungsradius über 30 bis 35 km am Tage	7.00 bis 19.00 Uhr	97308	25,00 €
Entfernungsradius über 35 km am Tage	7.00 bis 19.00 Uhr	97309	28,00 €
Entfernungsradius bis 2 km in der Nacht	19.00 bis 7.00 Uhr	97321	8,60 €
Entfernungsradius über 2 bis 5 km in der Nacht	19.00 bis 7.00 Uhr	97322	12,00 €
Entfernungsradius über 5 bis 10 km in der Nacht	19.00 bis 7.00 Uhr	97323	15,20 €
Entfernungsradius über 10 bis 15 km in der Nacht	19.00 bis 7.00 Uhr	97324	18,00 €
Entfernungsradius über 15 bis 20 km in der Nacht	19.00 bis 7.00 Uhr	97325	21,00 €
Entfernungsradius über 20 bis 25 km in der Nacht	19.00 bis 7.00 Uhr	97326	24,00 €
Entfernungsradius über 25 bis 30 km in der Nacht	19.00 bis 7.00 Uhr	97327	27,00 €
Entfernungsradius über 30 bis 35 km in der Nacht	19.00 bis 7.00 Uhr	97328	30,00 €
Entfernungsradius über 35 km in der Nacht	19.00 bis 7.00 Uhr	97329	33,00 €

Wegepauschalen im Rahmen des organisierten Notdienstes werden bei der Abrechnung durch die KVT mit dem Großbuchstaben „N“ gesondert gekennzeichnet.

Sonderregelungen – Pauschalen für Notfallambulanzen

Sprechstundenbedarfspauschale für Notfallambulanzen nicht ermächtigter Krankenhäuser	99905	1,38 €
Kostenpauschale für Gilchristverband von Notfallambulanzen nicht ermächtigter Krankenhäuser	99906	58,29 €
Kostenpauschale für Rucksackverband von Notfallambulanzen nicht ermächtigter Krankenhäuser	99907	38,99 €

Die Vergütung der Impfleistungen gemäß § 20i i. V. m. § 132e Abs. 1 SGB V ist Bestandteil der aktuellen Impfvereinbarung.

Abrechnung von Sachkosten gegen Vorlage der Rechnung (siehe § 44 Abs. 6 BMV-Ä)

- (1) Sachkosten,
- die nicht unter die entsprechende Allgemeine Bestimmung des EBM (= mit Gebühr abgegolten) fallen,
 - die nicht als Sprechstundenbedarf laut Sprechstundenbedarfsvereinbarung bezogen werden können,
 - die nicht als Arznei-, Heil- und Hilfsmittel auf den Namen des Patienten verordnet werden können und
 - auf die keine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z. B. Pauschale) zutrifft,

sind gegenüber der KVT versichertenbezogen unter Beifügung der Originalrechnung (mit Stempel und Unterschrift des Arztes) als rechnungsbegründende Unterlage gesondert abrechenbar. Sofern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Mehrfachpackungen bezogen wurden, ist bei erstmaliger anteiliger Abrechnung durch den Vertragsarzt die Originalrechnung mit einer versichertenbezogenen Auflistung einzureichen. Bei jeder weiteren anteiligen Abrechnung der bereits eingereichten Originalrechnung ist jeweils eine Kopie der Rechnung mit einer versichertenbezogenen Auflistung vorzulegen.

- (2) Folgende Sachkosten sind direkt über die zuständige Krankenkasse abzurechnen, sofern es sich um vertragsärztliche Leistungen handelt, insbesondere:
- Herzschrittmacher,
 - Herniennetze,
 - Tränenangsröhrchen/Hydrogel Plug,
 - Implantate im Rahmen von chirurgischen Eingriffen (Knochen- und Gelenkchirurgie) gemäß Anhang 2 EBM, Abschnitte 2.21 bis 2.22.8,
 - Stents (soweit nicht mit der GOP abgegolten),
 - Portsysteme,
 - Untersuchungskapsel bei Durchführung einer Kapselendoskopie gemäß GOP 04528, 13425,
 - Knochenzement im Rahmen von chirurgischen Eingriffen gemäß Anhang 2 EBM,
 - NucleoFix im Rahmen von Operationen an der Wirbelsäule gemäß Anhang 2 EBM, OPS 5-839.j0 bis 5-839.j2

Diese Sachkosten sind versichertenbezogen bei der zuständigen Krankenkasse mittels Sachkostenformular (**Anlage 4**) und der Originalrechnung (mit Stempel und Unterschrift des Arztes) in Rechnung zu stellen.

Abtretungserklärungen an Hersteller bzw. Lieferanten sind möglich. Dazu ist auf dem Sachkostenformular der entsprechende Abschnitt auszufüllen.

- (3) Der Vertragsarzt wählt die gesondert berechnungsfähigen Materialien unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes und der medizinischen Notwendigkeit aus.
- (4) Aus den eingereichten Rechnungen muss der Name des Herstellers bzw. des Lieferanten und die Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer hervorgehen.
- (5) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, die tatsächlich realisierten Preise in Rechnung zu stellen und ggf. vom Hersteller bzw. Lieferanten gewährte Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten bis zu 3 Prozent weiterzugeben.

- (6) Der Vertragsarzt bestätigt dies durch seine Unterschrift gegenüber der rechnungsbegleichenden Stelle.
- (7) Die Ausweisung der nach Abs. 1 abgerechneten Sachkosten erfolgt im Formblatt 3 unter Kontenart 400/Kapitel 87 – Zusatzleistungen/Abschnitt 1 – Kosten gemäß Allgemeiner Bestimmungen 7.3. Zusätzlich übermittelt die KVT für das jeweilige Quartal als rechnungsbegründende Unterlagen einzelfallbezogene Nachweise sowie die dazugehörigen Rechnungen (Einzelrechnung als Originalrechnung, Sammelrechnungen als Rechnungskopien).

Anlage 3a
Kassenartenindividuelle regionale Sondervereinbarungen

AOK PLUS

1. Leistungen, die nicht durch andere Vereinbarungen geregelt sind:

1.1 Arztanfragen der AOK PLUS

	Abr.-Nr.	Vergütung
Pauschale für Kopien je Seite	99500	0,15 €
Abgrenzung der Leistungszuständigkeit bei verordneten Leistungen Arbeitsunfall/Berufskrankheit	99503	4,00 €
Heilbehandlung/Versorgungskrankengeld nach BVG	99504	7,50 €
Abgrenzung der Leistungszuständigkeit bei ärztlicher Behandlung	99505	7,50 €
Abgrenzung Leistungszuständigkeit bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsunfall/Berufskrankheit	99506	4,00 €
Übermittlung von Behandlungsunterlagen/Dokumentationen zzgl. 99500	99507	4,00 €
Anfrage zum Unfallereignis	99508	4,00 €
Anfrage zu Leistungen und Folgen im Zusammenhang mit einem Unfallereignis	99509	7,50 €
Anfrage zur Einschätzung des Spätfolgerisikos mit einem Unfallereignis	99510	7,50 €
Verordnung eines Bewegungstrainers	99511	2,00 €
Verordnung eines Hilfsmittels	99512	4,00 €
Verordnung eines Hilfsmittel zur Schlafapnoe-Behandlung zzgl. 99500	99517	7,50 €
Anforderung von Unterlagen zur Vorlage beim MDK zzgl. 99500	99523	4,00 €
Ärztlicher Befundbericht zu medizinischen Leistungen zur Vorsorge/ Rehabilitation (A3 beidseitig) zzgl. 99500	99524	7,50 €

1.2 Sachkosten für Immunapherese bei rheumatoider Arthritis

Auf Nachweis direkt mit der AOK PLUS abzurechnen.

2. Leistungen, die in anderen Verträgen/Vereinbarungen geregelt sind:

Bei den unter 2. aufgeführten Leistungen handelt es sich lediglich um eine vervollständigende Aufstellung. Die vertraglichen Grundlagen bilden die jeweiligen Vereinbarungen (z. B. Laufzeiten und Vergütungshöhen) und bleiben von dieser Aufstellung unberührt.

2.1 Hautscreening

2.1.1 Für Versicherte ab dem Alter von 14 Jahren bis zum Alter von 34 Jahren

	Abr.-Nr.	Vergütung
Kostenpauschale für die Hautkrebsvorsorge	99191	26,00 €
Kostenpauschale für eine ggf. erforderliche Auflichtmikroskopie , sofern diese in derselben Behandlung wie die Abrechnungsnummer 99191 erbracht wurde	99191A	7,00 €

2.1.2 Für Versicherte ab dem Alter von 35 Jahren

	Abr.-Nr.	Vergütung
Kostenpauschale für eine ggf. erforderliche Auflichtmikroskopie , sofern diese in derselben Behandlung wie eine Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs gemäß der GOP 01745 EBM erbracht wurde	99191B	7,00 €

2.2 Information über Sekundärprävention gemäß Vertrag

– Ärztliche Beratung, Information und Befürwortung der Maßnahme

	Abr.-Nr.	Vergütung
Programm „Herz-Kreislauf“	99008H	4,50 €
Programm „Rücken“	99008R	4,50 €
Programm „Leichter und aktiver leben (Bewegung)“	99008M	4,50 €
Programm „Ernährungsberatung“	99008E	4,50 €

– Abschlussuntersuchung des Arztes

	Abr.-Nr.	Vergütung
Programm „Herz-Kreislauf“	99006H	10,50 €
Programm „Rücken“	99006R	10,50 €
Programm „Leichter und aktiver leben (Bewegung)“	99006M	10,50 €
Programm „Ernährungsberatung“	99006E	10,50 €

2.3 Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U10, U11, J2) gemäß Vertrag

	Abr.-Nr.	Vergütung
Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U10	99041	53,00 €
Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U11	99042	53,00 €
Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der J2	99043	53,00 €

2.4 Erweiterte Diabetes-Vorsorge im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Check-up 35 („Check-up PLUS“) (mit Wirkung zum 01.04.2019)

	Abr.-Nr.	Vergütung
1. Für Vertragsärzte gemäß § 3 Abs. 1 abrechenbare Pauschalen:		
Bestimmung des Taillenumfangs und Dokumentation im Check-up PLUS-Fragebogen inkl. Ermittlung des Gesamtpunktwertes des Fragebogens	99380	5,00 €
Empfehlung von Primärpräventionsprogrammen mittels Coupon Check-up-PLUS Fragebogen	99381	5,00 €
Durchführung 75 g oGTT-Test (inkl. Sachkosten für 75 g Glukose in ungelöster Substanz und Dokumentation der 3 Messwerte) ¹⁾ Die notwendigen Sachkosten sind mit dieser Vergütung abgegolten. Ein Bezug der Testsubstanz gemäß Sprechstundenbedarfsvereinbarung oder eine Verordnung zu Lasten der Versicherten ist nicht zulässig.	99382	16,35 €
2. Für Vertragsärzte gemäß § 3 Abs. 1 und 3 abrechenbare Pauschalen:		
Bestimmung des SKW/der GFR	99384	0,32 €
Laborbestimmung des Glukosewertes innerhalb des oGTT ¹⁾ (drei Tests à 0,25 EUR)	99385	0,75 €

¹⁾ Zu beachten sind die Abrechnungsausschlüsse sowie die Ausfüllhinweise bei Überweisungen.

2.5 TeleArzt-Vertrag

	Abr.-Nr.	Vergütung
Leistungspauschale „Telemedizin“ Vorhalten und Verwendung der telemedizinischen Ausstattung im Rahmen eines Hausbesuches durch eine Tele-Assistenz.	99363	15,00 €
Qualitätszuschlag „Videotelefonie“ Telemedizinische Einbindung des Hausarztes während des Besuchs der Tele-Assistenz bei Bedarf zur Überwachung der Behandlung und ggf. Kommunikation mit dem Versicherten.	99364	8,00 €
Qualitätszuschlag „Sturzrisikoanalyse“ Durchführung einer Sturzrisikoanalyse im Rahmen des Hausbesuchs durch die Tele-Assistenz gemäß § 7 Abs. 4 des Vertrages.	99365	13,00 €
Qualitätszuschlag „Gesundheitsbefragung“ Durchführung einer Gesundheitsbefragung im Rahmen des Hausbesuchs durch die Tele-Assistenz gemäß § 7 Abs. 5 des Vertrages.	99366	10,00 €
Qualitätszuschlag „Wundanalyse“ Durchführung einer Wundanalyse im Rahmen des Hausbesuchs durch die Tele-Assistenz gemäß § 7 Abs. 6 des Vertrages.	99367	13,00 €

Anlage 3b
Kassenartenindividuelle regionale Sondervereinbarungen

BKK Landesverband Mitte, Regionalvertretung Thüringen und Sachsen
--

1. Leistungen, die nicht durch andere Vereinbarungen geregelt sind:

1.1 Sachkosten für Immunapherese bei rheumatoider Arthritis

Auf Nachweis direkt mit der jeweiligen BKK abzurechnen.

Anlage 3c
Kassenartenindividuelle regionale Sondervereinbarungen

IKK classic

1. Leistungen, die nicht durch andere Vereinbarungen geregelt sind:

1.1 Sachkosten für Immunapherese bei rheumatoider Arthritis

Auf Nachweis direkt mit der jeweiligen IKK abzurechnen.

2. Leistungen, die in anderen Verträgen/Vereinbarungen geregelt sind:

Bei den unter 2. aufgeführten Leistungen handelt es sich lediglich um eine vervollständigende Aufstellung. Die vertraglichen Grundlagen bilden die jeweiligen Vereinbarungen (z. B. Laufzeiten und Vergütungshöhen) und bleiben von dieser Aufstellung unberührt.

2.1 Sekundär- und Tertiärprävention gemäß Vereinbarung

– Ärztliche Beratung, Ausstellung der Präventionsempfehlung

	Abr.-Nr.	Vergütung
Bewegung	99216	5,00 €
Ernährung	99217	5,00 €
Stressmanagement	99218	5,00 €

2.2 Vereinbarung zur Schulung von Typ-2-Diabetikern in der Arztpraxis (außerhalb DMP)

	Abr.-Nr.	Vergütung
Strukturiertes Therapie- und Schulungsprogramm für Typ-2-Diabetiker, die nicht Insulin spritzen , 4 UE à 90 min, 4-10 Patienten, innerhalb von 4 Wochen	99616	20,00 €
Strukturiertes Therapie- und Schulungsprogramm Typ-2-Diabetiker, die Insulin spritzen , 5 UE à 90 min, max. 4 Patienten, innerhalb von 4 Wochen, die ersten beiden UE an aufeinanderfolgenden Tagen, dann wöchentlich	99617	22,00 €
Strukturiertes Therapie- und Schulungsprogramm Typ-2-Diabetiker, die Normalinsulin spritzen , 5 UE à 90 min, max. 4 Patienten, innerhalb von 4 Wochen, die ersten beiden UE an aufeinanderfolgenden Tagen, dann wöchentlich, bei Gabe von Verzögerungsinsulin 6 UE	99618	22,00 €
Diabetes-Schulungsmaterial	99619	9,40 €
MEDIAS 2 – Mehr Diabetes-Selbstmanagement für Typ-2-Diabetiker ohne Insulinbehandlung, 8 UE à 90 min, max. 6-8 Patienten, innerhalb von 8 Wochen	99620	20,00 €
Diabetes-Schulungsmaterial MEDIAS 2	99621	8,10 €

	Abr.-Nr.	Vergütung
HBSP – Strukturiertes Hypertonie- Behandlungs- und Schulungsprogramm, 3-4 UE à 90-120 min, 4-6 Patienten, in Einzelfällen bis zu 10 Patienten, innerhalb von 4 Wochen	99622	18,00 €
Strukturiertes Hypertonie-Therapie- und Schulungsprogramm , 4 UE à 90 min, max. 4 Patienten, in Einzelfällen bis zu 10 Patienten, innerhalb von 4 Wochen	99623	18,00 €
Schulungsmaterial Hypertonie (HBSP)	99624	8,10 €
Schulungsmaterial Hypertonie (Ärzte-Verlag)	99625	9,40 €
LINDA -Diabetes-Selbstmanagementschulung, 4 UE ohne Insulin, 5 UE mit CT, 5 UE mit Basalgabe/OADs, 6 UE mit Prandial-Insulin/SIT/Plus, à 90 min, 4-10 Patienten, innerhalb von 4-6 Wochen	99626	20,00 €
Schulungsmaterial LINDA	99627	6,90 €
HyPOS – Ein strukturiertes Schulungs- und Behandlungsprogramm für insulinpflichtige Diabetiker mit Hypoglykämieproblemen (als Ergänzungsschulung), 5 UE à 90-120 min, 4-6 Patienten, innerhalb von 5 Wochen	99628	24,00 €
Schulungsmaterial HyPOS	99629	6,50 €
MEDIAS 2 ICT – intensivierete Insulintherapie, 12 UE à 90 min, 4-8 Patienten, innerhalb von 8 Wochen	99630	22,50 €
Schulungsmaterial MEDIAS 2 ICT	99631	9,00 €
Diabetes & Verhalten – Schulungsprogramm für Typ-2-Diabetiker, die Insulin spritzen, 5 UE à 180 min., 6-8 Patienten, innerhalb von 4 Wochen	99632	45,00 €
Schulungsmaterial Diabetes & Verhalten	99633	9,00 €

Anlage 3d
Kassenartenindividuelle regionale Sondervereinbarungen

vdek-Landesvertretung Thüringen
--

1. Leistungen, die nicht durch andere Vereinbarungen geregelt sind:

1.1 Sachkosten für Immunapherese bei rheumatoider Arthritis

Auf Nachweis direkt mit der jeweiligen Ersatzkasse abzurechnen.

Anlage 3e
Kassenartenindividuelle regionale Sondervereinbarungen

KNAPPSCHAFT

1. Leistungen, die nicht durch andere Vereinbarungen geregelt sind:

1.1 Sachkosten für Immunapherese bei rheumatoider Arthritis

Auf Nachweis direkt mit der KNAPPSCHAFT abzurechnen.

Anlage 3f
Kassenartenindividuelle regionale Sondervereinbarungen

<p>Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse</p>
--

1. Leistungen, die nicht durch andere Vereinbarungen geregelt sind:

1.1 Sachkosten für Immunapherese bei rheumatoider Arthritis

Auf Nachweis direkt mit der SVLFG abzurechnen.

Anlage 4 Sachkostenformular

↑ Platz für den Ausdruck der Patientendaten

Sachkostenformular (Medizinprodukte) im Zusammenhang mit vertragsärztlichen Leistungen

OPS			
ICD			
EBM-Positionen			
Datum der Leistungserbringung			
Produktbezeichnung und Produktname	Anzahl in Stück*	Volumen in ml*	Hersteller

* = ggf. Durchschnittswert für den einzelnen Behandlungs-/Krankheitsfall eintragen

Unfallfolgen * Arbeitsunfall * BVG *

* = ggf. anzukreuzen

Hinweis: Verordnungsfähige Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel sind auf Muster 16 (Arzneiverordnungsblatt) zu verordnen.

Erklärung: Es werden nur die tatsächlich realisierten Preise in Rechnung gestellt. Ggf. vom Hersteller bzw. Lieferanten gewährte Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten bis zu 3 % werden an die Krankenkasse weitergegeben.

Datum

Vertragsarztstempel und Unterschrift des Vertragsarztes

Abtretungserklärung: Hiermit trete ich meine Abrechnungsansprüche gegen die Krankenkasse an den Hersteller der verwendeten Medizinprodukte ab. Meine Haftung nach Vertragsarztrecht für die Richtigkeit der geltend gemachten Kosten bleibt durch die Rechnungslegung über einen Hersteller bzw. Lieferanten unberührt.

Datum

Vertragsarztstempel und Unterschrift des Vertragsarztes

Anlage 5 Ergänzende Regelungen zur Transparenz des Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V

(1) Die KVT stellt den Krankenkassenverbänden kalenderjährlich eine Aufstellung der zur Verfügung stehenden Mittel gemäß § 105 Abs. 1a SGB V sowie der Mittelverwendung je Maßnahme und insgesamt zur Verfügung.

~~(2) Sofern die von den Krankenkassen gezahlten Mittel des Strukturfonds die anteiligen Ausgaben für geförderte Maßnahmen überschreiten, wird diese Differenz nach folgendem Modus an die jeweiligen Krankenkassen zurückerstattet:~~

~~— Ermittlung des Rückerstattungsbetrages je Krankenkasse auf der Grundlage des prozentualen kassenspezifischen Anteils an der MGV anhand der zum Zeitpunkt der Berechnung vorliegenden Daten des jeweiligen Kalenderjahres;~~

~~— Ausweis des Rückerstattungsbetrages unter Budgetkennung 6, Vorgang 079 im Formblatt 3 im 3. Quartal des Folgejahres. (mit Wirkung ab 11.05.2019)~~

(2) Nach Feststellung der tatsächlichen MGV erfolgt eine Korrekturberechnung.

Anlage 6 Besondere Begründung der Förderungswürdigkeit der Leistungen im Sinne von § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V

Die Vereinbarungspartner verfolgen mit der Förderung folgende Ziele im Hinblick auf die Verbesserung der Versorgung der Versicherten. Grundlage hierfür ist der Beschluss des BA in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 zur Festlegung von Kriterien zur Vereinbarung von Zuschlägen auf den Orientierungswert gemäß § 87 Abs. 2e SGB V für besonders förderungswürdige Leistungen sowie für Leistungen von besonders zu fördernden Leistungserbringern gemäß § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen für das Jahr 2020 überprüfen die Vereinbarungspartner die vereinbarten Förderungen bis zum 30.09.2019.

GOP	Bezeichnung im HV 2019	Mangel in der Versorgung	Indikator Ergebnisqualität/Strukturqualität/Patientennutzen
01410H, 01411H, 01412H, 01413H, 01415	Pflegeheimversorgung	<ul style="list-style-type: none"> – Zunehmende Nachfrage von Pflegeheimen und Angehörigen für die Betreuung von Pflegeheimbewohnern – insbesondere im fachärztlichen Versorgungsbereich unzureichende Versorgungsangebote – Sicherstellungsprobleme bei der flächendeckenden ärztlichen Versorgung in Pflegeheimen 	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der wohnortnahen Angebotsstruktur – Vermeidung von unnötigen Krankenseinweisungen und Rettungsdiensteinsätzen für Heimbewohner
16231, 21231	neurologische oder psychiatrische Versorgung in Heimen	<ul style="list-style-type: none"> – Zunahme von neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen bei Bewohnern in Heimen – Sicherstellungsprobleme bei der flächendeckenden neurologischen oder psychiatrischen Versorgung in Heimen 	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der wohnortnahen Angebotsstruktur – Vermeidung von unnötigen Krankenseinweisungen und Rettungsdiensteinsätzen für Heimbewohner
02322, 02323	Harnableitungen in der häuslichen Pflege, in Heimen oder Wachkomaabteilungen	<ul style="list-style-type: none"> – Katheterwechsel gehört grundsätzlich zur Behandlungspflege der Pflegedienste und Pflegeheime, jedoch werden diese Leistungen nur selten von diesen erbracht – Nur wenige Arztpraxen führen den Katheterwechsel im Rahmen von Hausbesuchen durch. – dadurch vermehrt stationäre Aufnahmen mit Krankentransport erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der wohnortnahen Angebotsstruktur – Vermeidung von Krankenseinweisungen und Krankentransporten

Lesefassung (inkl. 1. Nachtrag) der Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung
in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2019
Anlage 6

GOP	Bezeichnung im HV 2019	Mangel in der Versorgung	Indikator Ergebnisqualität/Strukturqualität/Patientennutzen
30901	Polysomnographie	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellungsprobleme durch lange Wartezeiten – Auch im stationären Bereich betragen die Wartezeiten rund 3 Monate. 	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung der ambulanten Versorgungsstrukturen – Verkürzung von Wartezeiten in den ambulanten Schlaflaboren – Vermeidung von stationären bzw. teilstationären Aufenthalten
05220, 06220, 07220, 08220, 09220, 10220, 13220, 13294, 13344, 13394, 13494, 13543, 13594, 13644, 13694, 14214, 16215, 18220, 20220, 21218, 21225, 22216, 23216, 26220, 27220	Pauschalen fachärztliche Grundversorgung	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellungsprobleme durch lange Wartezeiten bei grundversorgenden Fachärzten 	<ul style="list-style-type: none"> – Stabilisierung und Verbesserung der wohnortnahen grundversorgenden fachärztlichen Angebotsstruktur – Verkürzung von Wartezeiten
14220, 14222, 16220, 21220, 22220, 22221, 23220	neurologische, psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Gesprächsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> – immer mehr Patienten benötigen eine psychiatrische Betreuung, gleichzeitig werden die Krankheitsbilder immer komplexer und somit entstehen Sicherstellungsprobleme verbunden mit langen Wartezeiten – Angebot der Gesprächsleistungen wurde aufgrund der außerbudgetären Richtlinien-Psychotherapie zurückgefahren mit entsprechenden Auswirkungen auf die Sicherstellung, da der Zeitaufwand für die Psychotherapien beansprucht wird – Anstieg der Terminanfragen/vermittelten Termine in der Terminservicestelle für neurologische und psychiatrische Termine im Zeitraum von Januar 2017 zu Dezember 2018 um 250 Prozent 	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten neurologischen und psychiatrischen Versorgung – u. a. Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für weitere Patienten und Verkürzung der Wartezeiten – Stärkung der anamnestischen Differenzialdiagnostik im Vergleich zur apparativen Diagnostik und daraus resultierend differenzierte apparative Untersuchungen – Vermeidung von stationären Aufenthalten – Durch Förderung dieser Leistungen kann in Einzelfällen die Beantragung/Durchführung von Psychotherapien entfallen.

Lesefassung (inkl. 1. Nachtrag) der Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung
in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2019
Anlage 6

GOP	Bezeichnung im HV 2019	Mangel in der Versorgung	Indikator Ergebnisqualität/Strukturqualität/Patientennutzen
30110, 30111, 30120, 30121, 30123	Allergie-Diagnostik	<ul style="list-style-type: none"> – steigende Anzahl von Allergikern durch zunehmende Umwelteinflüsse, dadurch zunehmender Bedarf an diesen Leistungen – flächendeckende Versorgung für alle Testverfahren nicht mehr gegeben bzw. gefährdet – nicht rechtzeitig erfolgte Diagnostik führt zu kostenintensiveren Folgeerkrankungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Stabilisierung und Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten Allergie-Diagnostik – Vermeidung kostenintensiverer Folgebehandlungen (z. B. bei Asthma bronchiale)
02311, 02312, 10330, 10340	chronische Wunde	<ul style="list-style-type: none"> – Chronische Wunden bedürfen einer langwierigen und aufwändigen Behandlung, da sie in regelmäßigen Abständen zeitaufwändig gereinigt werden müssen, um einer Infektion vorzubeugen. – Durch die demografische Entwicklung und Zunahme der Morbidität (u. a. Zunahme chronischer Wunden infolge von Diabetes) ist die flächendeckende Versorgung gefährdet. 	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten Versorgung zur frühzeitigen Behandlung, insbesondere des diabetischen Fußes – Vermeidung von Komplikationen, Schmerzen und Folgeschäden sowie Beschleunigung des Heilungsprozesses
10341, 10342, 10343, 10344	Chirurgie nach Hautkrebsscreening	<ul style="list-style-type: none"> – verlängerte Wartezeiten durch Zunahme notwendiger Eingriffe nach Hautkrebsscreening 	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung zur Entfernung kleiner Hautveränderungen im frühen Stadium, dadurch Vermeidung von Folgebehandlungen/-kosten – Versorgung durch konservativ tätige Dermatologen und dadurch Vermeidung von weiteren Überweisungen und zusätzlichen Wegen für die Patienten
07345, 10345, 15345	Steuerung der weiterführenden Diagnostik/Therapie bei einer gesicherten onkologischen Erkrankung, insbesondere bei Hauttumoren	<ul style="list-style-type: none"> – verlängerte Wartezeiten, insbesondere durch Einführung des Hautkrebsscreenings und Zunahme onkologischer Erkrankungen 	<ul style="list-style-type: none"> – flächendeckende wohnortnahe ambulante Versorgung zur Vermeidung stationärer Behandlungen – Verkürzung von Wartezeiten

Lesefassung (inkl. 1. Nachtrag) der Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung
in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2019
Anlage 6

GOP	Bezeichnung im HV 2019	Mangel in der Versorgung	Indikator Ergebnisqualität/Strukturqualität/Patientennutzen
04355	Sozialpädiatrie	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Zunahme der neuropädiatrischen Krankheiten, Entwicklungsstörungen und Störungen des sozialen und familiären Umfeldes bei Kindern besteht der Bedarf an einer erhöhten sozial-pädiatrischen Betreuung. – Erhöhung des Untersuchungsaufwandes zusätzlich durch Anpassung der Kinder-Richtlinie, – dadurch Rückgang der zeitlichen Kapazitäten der Kinderärzte – daraus resultieren vermehrte Überweisungen ins SPZ 	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der wohnortnahen Angebotsstruktur, Verbleib beim behandelnden Kinderarzt (des Vertrauens) – Vermeidung von Überweisungen ins SPZ

Lesefassung (inkl. 1. Nachtrag) der Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung
in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2019
Anlage 6

GOP	Bezeichnung im HV 2019	Mangel in der Versorgung	Indikator Ergebnisqualität/Strukturqualität/Patientennutzen
06210, 06211, 06212, 06225	konservative Augenheilkunde	<ul style="list-style-type: none"> - Rückgang der konservativ tätigen Augenärzte oder Verlagerung zur operativen Tätigkeit - Sicherstellungsprobleme durch lange Wartezeiten, insbesondere in der konservativen Patientenbehandlung und teilweise Nachbehandlung bzw. bei Kontrolluntersuchungen nach ambulanten Operationen - Anstieg der Terminanfragen/vermittelten Termine in der Terminservicestelle für augenärztliche Termine im Zeitraum von Januar 2017 zu Dezember 2018 um 550 Prozent - Wartezeiten auf einen konservativen Behandlungstermin bei Augenärzten teilweise zwischen 9 und 12 Monaten - Anzahl der konservativen augenärztlichen Versorgung durch ausschließlich konservativ tätige Augenärzte seit 2012 von 830.718 auf 832.201 in 2018 gestiegen, wobei die konservative augenärztliche Behandlung durch alle Augenärzte im gleichen Zeitraum um 2,5 % (rd. 23.000 Fälle) zurückgegangen ist - Anzahl der ausschließlich konservativ tätigen Augenärzte grundsätzlich konstant seit 2012, wobei die Anzahl der operativ tätigen Augenärzte von 2012 bis 2018 um 15 % gestiegen ist - Verhältnis ausschließlich konservativ tätiger Augenärzte auf einen operativ tätigen Augenarzt ist seit 2014 von 1,28 auf 1,07 in 2018 gefallen (mit Wirkung zum 01.10.2019) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten Versorgung durch konservativ tätige Augenärzte - u. a. Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für weitere Patienten und Verkürzung der Wartezeiten - Verringerung der Wartezeiten, was die Patientenzufriedenheit steigert
03362	Geriatric	<ul style="list-style-type: none"> - Schwierigkeiten bei der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung von geriatrischen Patienten bei steigendem Behandlungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Kapazitäten für die Betreuung geriatrischer Patienten - Verbesserung der wohnortnahen Angebotsstruktur, da keine geriatrischen Institutsambulanzen an KH vorhanden sind - Vermeidung einer institutionellen Pflege der Patienten - Vermeidung von stationären Aufenthalten

Lesefassung (inkl. 1. Nachtrag) der Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung
in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2019
Anlage 6

GOP	Bezeichnung im HV 2019	Mangel in der Versorgung	Indikator Ergebnisqualität/Strukturqualität/Patientennutzen
Kapitel 34.2 (ohne 34.2.7 und 34.2.9 EBM)	konventionelles Röntgen	<ul style="list-style-type: none"> – kontinuierlicher Rückgang der Anzahl der Erbringer teilradiologischer Leistungen – dadurch zunehmender Versorgungsmangel der radiologischen Leistungen bei Teilradiologen (z. B. Orthopäden oder Urologen) – Durch rückläufige Vorhaltung der teilradiologischen Leistungen sind Überweisungen der Patienten zum Radiologen erforderlich, somit verlängert sich die Behandlungsdauer des Patienten und der Patient hat zusätzliche Wegstrecken zu bewerkstelligen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Stabilisierung und Verbesserung der wohnortnahen Angebotsstruktur – Bei Durchführung der teilradiologischen Leistungen durch die Facharztpraxis ist ggf. Überweisung zum Radiologen entbehrlich. – Verkürzung von Wartezeiten und Vermeidung von zusätzlichen Wegstrecken für die Patienten
17371, 17373	Radiosynoviorthese	<ul style="list-style-type: none"> – Bei steigenden rheumatologischen Erkrankungen steigt auch der Bedarf der Behandlungen von chronisch-entzündlichen Gelenkerkrankungen. – lange Wartezeiten 	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der wohnortnahen Angebotsstruktur – Verkürzung von Wartezeiten
18320, 18700	orthopädisch-rheumatologische Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellungsprobleme durch lange Wartezeiten, da nur 8 Rheumatologen in Thüringen tätig sind und Wartezeiten von teilweise über 10 Monaten auf einen Termin bestehen – KVT musste im Rahmen der Terminvermittlung gemäß § 75 Abs. 1a SGB V bereits Krankenhäuser in die ambulante Behandlung von rheumatologischen Patienten einbinden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der wohnortnahen Versorgungssituation durch mitbetreuende Orthopäden, dadurch Stabilisierung und ggf. Erhöhung der Anzahl der betreuten Patienten – Verkürzung von Wartezeiten